

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 5. Dezember 2002

Jeudi, 5 décembre 2002

08.00 h

01.060

Zivildienstgesetz. Revision

Loi sur le service civil. Révision

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 21.09.01 (BBl 2001 6127)

Message du Conseil fédéral 21.09.01 (FF 2001 5819)

Nationalrat/Conseil national 12.03.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.12.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.02 (Fortsetzung – Suite)

Le président (Christen Yves, président): Le débat d'entrée en matière a eu lieu en mars de cette année déjà. Nous abordons donc la discussion par articles. M. Tschuppert vous expliquera comment nous entendons opposer les concepts que vous trouvez dans le dépliant.

Tschuppert Karl (R, LU), für die Kommission: Am 12. März 2002 beschloss unser Rat Eintreten. Dann wurde die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, das Modell des Tatbeweises zu prüfen. Die Kommission hat diesen Auftrag erfüllt. Aus verschiedenen Gründen hat sie dieses Modell letztlich abgelehnt. Eine Minderheit Studer Heiner beantragt Festhalten am Tatbeweismodell; Sie sehen das auf der Fahne. Deshalb diskutieren wir direkt über diese beiden Systeme und bereinigen diese Konzepte zu Beginn der weiteren Debatte. So kommen wir am besten vorwärts.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Vous vous souvenez en effet que de par la formation d'une coalition de deux camps aux motivations différentes, pour ne pas dire contraires, nous avons décidé, après le débat d'entrée en matière, le 12 mars dernier, le renvoi à la commission avec pour mandat d'examiner toute la problématique de la preuve par l'acte. La majorité de la commission est arrivée à la conclusion – nous y reviendrons tout à l'heure en réponse aux propositions des minorités Studer Heiner et Cucho – qu'on ne pouvait pas, en l'état, introduire la preuve par l'acte. Par conséquent, la commission revient avec son projet assorti de quelques modifications.

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst Loi fédérale sur le service civil

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Cucho)

Militärdienstpflichtige, die überzeugend und in schriftlicher Form erklären, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen

Minderheit II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cucho, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(vgl. auch Art. 16, 16a, 17, 18, 18a-18d, 80 und 80a)

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, und zum Beweis dessen bereit sind, einen länger als den Militärdienst dauernden Zivildienst zu leisten, leisten einen

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cucho, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(vgl. auch Art. 16, 16a, 17, 18, 18a-18d, 80 und 80a)

Streichen

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schlüer, Borer)

Streichen

Minderheit II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cucho, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(vgl. auch Art. 16, 16a, 17, 18, 18a-18d, 80 und 80a)

Streichen

Antrag Wiederkehr

Abs. 1

Militärdienstpflichtige, die aufgrund ihrer Werthaltung einen Dienst an der Gemeinschaft leisten wollen, der kein Militärdienst ist, absolvieren einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

Abs. 2, 3

Streichen

Antrag Sommaruga

Abs. 1bis

Militärdienstpflichtige, die nachweisen können, dass sie seit mindestens zwölf Monaten zu mindestens 50 Prozent unbezahlte Kinder- und Familienbetreuungsaufgaben leisten, sind vom zivilen Ersatzdienst befreit.

Antrag Vollmer

Abs. 4

Die Bereitschaft zur längeren Einsatzdauer als beim Militärdienst gilt als Tatbeweis des Gewissenskonfliktes.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Cucho)

Les personnes astreintes au service militaire, qui affirment avec conviction par la forme écrite qu'elles ne peuvent concilier

Minorité II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cuche, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(voir aussi art. 16, 16a, 17, 18, 18a–18d, 80 et 80a)
Les personnes astreintes au service militaire qui ne peuvent pas concilier le service militaire avec leur conscience et qui, pour en apporter la preuve, sont disposées à effectuer un service civil dont la durée est supérieure au service militaire, doivent accomplir

*Al. 2**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cuche, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(voir aussi art. 16, 16a, 17, 18, 18a–18d, 80 et 80a)

Biffer

*Al. 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schlüer, Borer)

Biffer

Minorité II

(Studer Heiner, Banga, Baumann Stephanie, Cuche, Fehr Jacqueline, Günter, Haering, Zäch)

(voir aussi art. 16, 16a, 17, 18, 18a–18d, 80 et 80a)

Biffer

*Proposition Wiederkehr**Al. 1*

Les personnes astreintes au service militaire qui, en raison de leurs valeurs, souhaitent effectuer un service à la communauté qui ne soit pas militaire, doivent accomplir un service civil conformément à la présente loi.

Al. 2, 3

Biffer

*Proposition Sommaruga**Al. 1bis*

Toute personne astreinte au service militaire qui est en mesure de prouver que depuis douze mois au moins, elle s'occupe, à raison de 50 pour cent au minimum, et sans rétribution, de tâches concernant un enfant dont elle a la charge ou d'autres membres de sa famille, est libérée de l'obligation d'accomplir un service civil.

*Proposition Vollmer**Al. 4*

Le fait qu'une personne soit disposée à accomplir un service civil d'une durée plus longue que le service militaire est considéré comme preuve de son conflit de conscience.

Art. 3a*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schlüer, Borer, Freund, Oehrli)

....

a. die Situation Betreuungs-, Hilfe- und Pflegebedürftiger zu verbessern;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3a*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schlüer, Borer, Freund, Oehrli)

....

a. à améliorer la situation des personnes dans la détresse ou ayant besoin d'aide et de soins;

....

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Christen Yves, président): Ici nous sommes en présence de deux concepts: un concept de la majorité, avec notamment des propositions des minorités Cuche et Schlüer, et un concept de la minorité II (Studer Heiner). La proposition Wiederkehr est en relation avec ce dernier concept.

Nous allons régler chacun des deux concepts et ensuite nous les opposerons. Cela signifie que dans un grand débat sur les articles 1er, 3a ainsi que tous ceux qui sont touchés par le concept Studer Heiner et la proposition Wiederkehr, nous allons pouvoir donner la parole tout d'abord à l'auteur de la proposition de la minorité II, M. Studer Heiner, et ensuite à M. Wiederkehr.

Studer Heiner (E, AG): Auch wenn die Rückweisung im März durch eine unheilige Allianz zustande kam: es besteht doch die Möglichkeit, dass auch unheilige Allianzen zu sinnvollen Folgerungen führen können. Denn immerhin hat diese Rückweisung etwas ganz Zentrales gebracht. Noch im Rahmen der Vorlage, welche zum geltenden Gesetz führte, noch im März waren sich in der Kommission und im Bundesrat alle einig, dass die Bundesverfassung geändert werden müsste, wenn man den Tatbeweis einführen wollte. Das wollten wir und vor allem der Antragsteller, der sich dann selber noch äussert, so nicht akzeptieren. Als dann die Rückweisung beschlossen wurde, wurde ein Kurzgutachten erarbeitet. Dieses besagt unmissverständlich klar – das wurde in der Kommission von Herrn Bundesrat Couchepin auch bestätigt –, dass der Verfassungsgeber nichts dazu aussagt. Der Verfassungsgeber überlässt es ausdrücklich dem Parlament als Gesetzgeber, festzuhalten, welche Kriterien notwendig sind, um eine andere Form als eine Gewissensprüfung einzuführen. Auf dieser Grundlage können wir heute – im Gegensatz zur Beratung in der Frühjahrssession – ein solches Konzept behandeln und darüber entscheiden. Dieser zentrale Schritt ist sehr wichtig.

Welche Gründe sprechen für dieses Konzept? Sie sehen, dass bei allen Bestimmungen, wo ein Minderheitsantrag meinen Namen trägt, insgesamt nur einmal ausgemehrt werden muss, weil alles in einem Zusammenhang steht.

Der Tatbeweis ist keine neue Idee. Die Idee wurde schon durch eine Volksinitiative aufgebracht, über welche Ende Februar 1984 abgestimmt wurde. Damals wurde vom Parlament – oder mindestens von der damaligen Kommission, die das Geschäft vorbereitete – der Versuch unternommen, eine Art Gegenvorschlag auszuarbeiten, welcher es ermöglicht hätte, jene Volksinitiative zurückzuziehen. Damals bildete sich eine gemischte Arbeitsgruppe, bei der – ich werde nur diesen Namen erwähnen, weil er wichtig ist – der damalige Ausbildungschef Wildbolz dabei war. Er hat am Schluss der Beratungen bestätigt – und hat das 1983 auch öffentlich in Zeitungsinterviews gesagt –, er sei überzeugt worden, dass jede Form der Gewissensprüfung nicht zum Ziel führen könne. Auch er sei im Sinne eines Kompromisses für den Tatbeweis, d. h., dass es als Beweis richtig sei, wenn jemand bereit sei, länger zivilen Dienst zu leisten als Militärdienst. Da ich die damalige Arbeitsgruppe geleitet und auch das Thema in all diesen Jahren verfolgt habe, habe ich dann auch die weiteren Schritte mitverfolgen können. Weil es um einen politischen Entscheid geht und nicht mehr um die Frage, ob es rechtlich zulässig ist und ob man zuständig ist oder nicht, möchten wir, dass das Parlament über diese Frage entscheidet.

Wenn wir als Minderheit also jetzt den Tatbeweis beantragen, sind wir auch bereit, für den Tatbeweis den Faktor 1,5

zu akzeptieren. Wir wären nämlich sonst aufgrund der Erfahrungen für Faktor 1,3. Wir machen also auch bewusst einen Schritt auf eine Lösung hin, die – wie wir hoffen – mehrheitsfähig ist.

Der zentrale Einwand gegen die Gewissensprüfung lautet, dass eine Gewissensnot im eigentlichen Sinne – all das, was bei einem jungen Menschen abläuft – auch durch eine noch so gute Prüfung nicht richtig belegt werden kann. Dabei anerkennen wir, dass die Zulassungskommission eine seriöse Arbeit leistet, aber sie kann es auch nicht besser, da sie nur die Möglichkeit des Befragens hat. Weil ja ein grosser Teil der Gesuchsteller akzeptiert respektive aufgrund des Rekurses zugelassen wird, ist auch belegt, dass man nach einigen Jahren Erfahrung mit dem Zivildienst diesen Schritt zum Tatbeweis heute machen kann.

Ich nenne einige Zahlen – die nicht von mir stammen –, da gesagt wird, dass es ja nicht so grosse Einsparungen gäbe. Herr Werenfels hat in der Kommission bestätigt, dass man etwa 2 Millionen Schweizerfranken braucht, wenn wir die Kosten des Zulassungsverfahrens in dieser Form berechnen würden. Diese könnten gespart werden. Es handelt sich um eine einfachere, sachgerechtere und erst noch um 2 Millionen Franken billigere Lösung; was wollen wir da noch anderes?

Ich bitte Sie also im Namen der Minderheit II, diesem Konzept des Tatbeweises zuzustimmen.

Wiederkehr Roland (E, ZH): Als ich am 12. März 2002 den Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt habe, damit die ganze Sache noch einmal angeschaut wird und dabei der Tatbeweis prioritär gewichtet wird, habe ich gedacht, das sei ein aussichtsloses Unterfangen. Dank der SVP-Fraktion ist die Rückweisung dann zustande gekommen. Die SVP-Fraktion hatte aber natürlich etwas ganz anderes im Sinn, nämlich alles beim Alten zu belassen. Das ist nicht ganz gelungen, weil schon zehn Tage später das Bundesamt für Justiz ein Gutachten betreffend Verfassungsmässigkeit vorgelegt hat, in dem es heisst: «Der geltende Verfassungstext lässt offen, wie ein behördliches Prüfungsverfahren zwecks Zulassung zum Zivildienst ausgestaltet ist. Der Verfassungstext schliesst nur die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst aus. Deshalb muss der Zugang zum Zivildienst erschwert sein. Die erforderliche Erschwerung des Zugangs ist aber nicht nur durch die Prüfung von Gewissensgründen, sondern auch durch die längere Dauer des Zivildienstes erreichbar.»

Nach Erhalt dieses Gutachtens mussten wir feststellen, dass alles, was uns bisher erzählt worden war, nämlich man könne die Zulassung zum Zivildienst nicht auf den Tatbeweis abstellen, weil es die Verfassung nicht zulasse, plötzlich nicht mehr gültig war. Man kann also auf die Gewissensprüfung tatsächlich verzichten. Wenn jemand bereit ist, einen um 50 oder 100 Prozent längeren Dienst zu leisten als den Militärdienst, dann genügt das eigentlich als Tatbeweis.

Nun haben das auch die Mitglieder der Sicherheitspolitischen Kommission im Prinzip eingesehen. Sie sagen sogar: Mit der Zeit wird man das wohl alles anders gestalten müssen, aber bitte nicht jetzt. Ich zitiere Herrn Wasserfallen, der gesagt hat: «Die kommenden Generationen können sich dieses Problems annehmen.» Ich frage: Ja warum denn nicht hier und heute, wenn wir schon wissen, dass die kommenden Generationen sich dieses Problems annehmen wollen? Es ist doch nicht ehrlich, heute jetzt einfach darüber hinwegzugehen, eine ungenügende Zivildienstgesetzgebung beizubehalten und dann genau zu wissen, dass wir sie morgen zu ändern beginnen werden.

Es gibt aber noch Gründe, die in der Kommission viel zu wenig zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir heute darauf eingehen sollten. Der erste Grund ist: Wir haben die Rechnung nicht richtig gemacht.

1. Es sind 11 000 bis 12 000 junge Männer, die jetzt jedes Jahr auf dem «blauen Weg» wegkommen, d. h., sie gehen zum Psychiater oder zum Arzt, kriegen ohne weiteres die «Fackel» und müssen nicht einrücken.

2. Es sind immer mehr und mehr, die zwar einrücken, dann aber als untauglich befunden werden und wieder nach Hause gehen. Dann gibt es einen Teil, der mehr oder weniger klaglos seinen Militärdienst macht. Dann gibt es eine ganz kleine Gruppe von Leuten, die keinen Militärdienst leisten, aber auch so ehrlich sein wollen, dass sie nicht zum Arzt oder Psychiater gehen; das sind etwa 1600 pro Jahr, und für sie haben wir diese Zulassungskommission erfunden. Sie müssen diese so genannte Gewissensprüfung machen und mit 18 bis 20 Jahren aufzeigen, wann in ihrem bisherigen langen Leben sie zur Überzeugung gekommen sind, dass sie nicht den Militärdienst, sondern einen Zivildienst für die Gemeinschaft leisten wollen. Sie müssen das mit 18 Jahren darlegen können!

Mit 18 Jahren stecken die meisten jungen Männer tatsächlich noch im Bubenalter; deshalb ist das wirklich sehr viel verlangt. Aber wenn sie schon einen andern Dienst an der Gemeinschaft leisten wollen, sollten wir sie nicht kriminalisieren. Genau das geschieht heute aber. Und ich will Ihnen sagen, wie viele junge Männer kriminalisiert werden können. Von den 1600 kommen bei der Gewissensprüfung 90 Prozent durch. Es bleiben also 160, bei denen es fraglich ist, ob ihr Gesuch, keinen Militärdienst leisten zu müssen, sondern Zivildienst leisten zu wollen, akzeptiert wird. Von diesen 160 macht die Hälfte sofort Rekurs, und davon wird im Rekursverfahren wiederum die Hälfte akzeptiert: Die entsprechenden Gesuchsteller werden dann doch zum Zivildienst zugelassen. Schlussendlich bleiben 40 bis 60 junge Leute, die nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Für diese 40 bis 60 jungen Leute geben wir pro Jahr 4 Millionen Franken aus. Das ist der finanzielle Teil.

Der psychologische Teil – so finde ich persönlich – ist für unsere Armee noch viel schlimmer, denn einige dieser 40 bis 60 weigern sich dann, wirklich Militärdienst zu leisten, und werden, wie gehabt, z. B. zu 6 Monaten unbedingt verknurrt, während ein «besoffener» Autofahrer, der zwei Jugendliche tötet, nur 6 Monate bedingt erhält. Aber ein junger Mann, der zu diesen 40 bis 60 gehört und keinen Militärdienst leisten will, muss dann tatsächlich ins Gefängnis. Das belastet die ganze Diskussion über unsere Armee ungeheuerlich. Es ist unter dem psychologischen Gesichtspunkt völlig falsch, weil sich die Leute dann auch bei den Medien melden, und die Medien nehmen das noch so gerne auf. Was machen wir hier wegen letztlich 40 bis 60 jungen Männern eigentlich für ein Theater?

Auch das ist also ein Grund, warum ich glaube, wir müssten unbedingt darauf zurückkommen, nicht alles beim Alten belassen und jetzt nicht nur eine kleine Revision machen. In den Unterlagen sind meine früheren Anträge auch noch enthalten, weil ich damals auch der Überzeugung war, es müsste eine Verfassungsänderung bewerkstelligt werden, um hier überhaupt etwas ändern zu können. Jetzt wissen wir: Für den Tatbeweis braucht es eine solche Verfassungsänderung nicht. Deshalb ziehe ich meinen Antrag zugunsten des ehrlichen Antrages der Minderheit Studer Heiner zurück. Der Tatbeweis ist das Ziel, das wir heute und nicht erst morgen erreichen sollten.

Cuche Fernand (G, NE): En commission, nous n'avons pas du tout progressé dans le dossier de la loi sur le service civil. Les personnes qui sont intervenues ont bien résumé les enjeux. La proposition de minorité que je fais à l'article 1er vise à introduire une procédure écrite et un traitement des demandes d'admission par écrit. En clair, ça signifie que nous demandons la suppression de la commission d'experts qui doit se pencher sur les motivations sérieuses, profondes des personnes qui souhaitent accomplir un service civil, et cerner le grave conflit de conscience dont ces personnes font état.

J'ai eu plusieurs fois l'occasion d'exprimer mon opinion au sujet de l'inégalité de traitement entre les personnes qui souhaitent accomplir un service civil et les personnes qui veulent accomplir un service militaire. Et, pour respecter l'égalité de traitement, on devrait établir une commission

d'experts pour analyser la motivation sérieuse des gens qui veulent faire un service armé. J'ai eu l'occasion de le dire, et je le répète, on serait extrêmement surpris de voir que peu de candidats au service armé présentent les motivations suffisantes, ont la détermination suffisante pour accomplir un service armé. Il y a aussi, de la part des autorités politiques, une façon de considérer avec méfiance les jeunes qui souhaitent servir civilement qui revient un peu à les considérer comme des citoyens de deuxième classe à l'égard desquels il faut être exigeant. Je pense que dans un contexte d'intégration, dans l'idée d'intégrer ces jeunes à la vie de société, à un engagement politique, on fait fausse route.

Enfin, si on analyse les risques par rapport à la sécurité de la population, si on analyse les demandes sociales, civiles, de notre population, nous nous rendons compte que ce n'est plus forcément la menace militaire à laquelle il faut donner la priorité. On se rend compte qu'il y a pas mal de demandes, qu'il y a beaucoup d'interventions qui peuvent se faire soit par la protection civile, soit par le service civil.

J'en reviens à ma proposition de minorité I. Elle vise donc à introduire la procédure écrite, à éliminer la commission d'experts qui est censée analyser les âmes des personnes qui souhaitent servir civilement, mais comme la proposition de minorité II (Studer Heiner) à l'article 1er alinéa 1er et la proposition Vollmer à l'article 1er alinéa 4 nous conviennent mieux, parce qu'elles ont précisément pour but d'introduire la preuve par l'acte, je retire ma proposition de minorité I. Je vous invite à soutenir les propositions de minorité II (Studer Heiner) et la proposition Vollmer.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Die Dienstpflicht wurde in der Schweiz zu einer Zeit eingeführt, als eine so genannt normale Familie so organisiert war, dass der Mann erwerbstätig ist und dass die Frau daheim bleibt und zu den Kindern schaut. Heute sind 67 Prozent der Mütter erwerbstätig; das bedeutet, dass immer mehr Männer Familien- und Kinderbetreuungsarbeit übernehmen. Für die erwerbstätigen Männer ist unser Erwerbsersatzsystem gut organisiert; niemand verhungert, wenn der Mann im Dienst ist. Hingegen ist unser heutiges Erwerbsersatzsystem überall dort nicht mehr kompatibel, wo es beim Ersatz nicht nur darum geht, dass genügend Geld vorhanden ist, sondern wo es auch um eine Organisationsfrage geht, weil eben die Betreuung von Kindern nicht einfach mit Geld ersetzt werden kann, sondern weil es hier auch organisatorische Massnahmen braucht. Ich möchte deshalb wissen, wie eine Familie mit Kindern sich heute organisieren soll – meistens sind ja die Kinder noch klein, weil die Väter noch jung sind –, wenn beide Eltern erwerbstätig sind und Betreuungsarbeit übernehmen. Die Betreuung von Kindern kann nicht auf die Zeit zwischen 14 und 17 Uhr beschränkt werden. Bekanntlich brauchen gerade kleine Kinder eine Betreuung rund um die Uhr. Für diese Situation ist mit dem Erwerbsersatzsystem heute nicht vorgesorgt. Vermutlich – ich gehe davon aus – hat man sich diese Lösungen gar nicht überlegt, weil nur ganz wenige männliche Mitglieder dieses Rates diese Situation aus eigener Erfahrung kennen.

Das Problem besteht aber trotzdem, und es ist auch mit dieser Revision immer noch nicht gelöst worden. Sie können zwar sagen, dass es dasselbe Problem auch beim Militärdienst gibt; nur muss ich dazu sagen, dass wir heute das Zivildienstgesetz revidieren. Deshalb müssen wir jetzt für hier und heute eine Lösung finden. Voraussichtlich sehen wir beim zivilen Ersatzdienst eine Dienstdauer vor, die länger ist als der Militärdienst. Gerade deshalb müssen wir jetzt eine Regelung finden. Was ich vorschlage, ist eine strenge Regelung. Es soll nicht so sein, dass plötzlich jeder junge Vater auch noch ein bisschen Betreuungsarbeit übernimmt. Es soll so sein, dass der Militärdienstpflichtige nachweisen muss, dass er seit mindestens zwölf Monaten und zu mindestens 50 Prozent unbezahlte Familien- und Kinderbetreuungsarbeit geleistet hat. In diesem Fall aber müssen diese Männer, wenn es keine andere Lösung gibt, vom Militärdienst, aber auch vom zivilen Ersatzdienst befreit werden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE): Die Frage des Zivildienstes und der Voraussetzungen dafür ist eine Frage, die dieses Parlament schon seit fünfzig Jahren beschäftigt. Seit fünfzig Jahren diskutieren wir über Lösungen, damit junge Menschen, die in einem Gewissenskonflikt sind, nicht ins Gefängnis gesteckt werden, sondern etwas Sinnvolles tun können. Wir sind sehr glücklich, dass wir seit einigen Jahren eine Verfassungsgrundlage haben, dass wir dieses Zivildienstgesetz haben und dass wir damit zumindest einen grossen Schritt in Richtung Gerechtigkeit tun konnten, auch in Richtung Anerkennung dieser Menschen. Sie setzen sich im sozialen Bereich, in anderen Bereichen der Gesellschaft ein, und es geht ihnen keineswegs darum, sich vor gesellschaftlichen Aufgaben oder Verpflichtungen zu drücken, im Gegenteil.

Als ich das letzte Mal den Antrag einreichte, wonach jemand, der den Militärdienst nicht leisten will, dafür nur länger Zivildienst machen und dazu nicht noch eine Gewissensprüfung absolvieren muss – denn das ist eine doppelte Diskriminierung –, hat es geheissen, das sei nicht verfassungskonform. In der Zwischenzeit hat die Kommission – ich möchte ihr dafür danken – diese Frage eingehend abgeklärt und ist zum Schluss gekommen, dass eine Lösung mit dem Tatbeweis, wie sie jetzt auch die Minderheit II (Studer Heiner) vorschlägt, effektiv verfassungskonform ist. Es ist nicht mehr eine voraussetzungslose Wahl. Man kann nicht sagen man wolle Militärdienst leisten oder man wolle Zivildienst leisten, sondern es muss der Beweis dafür erbracht werden, dass man eben Gewissenskonflikte hat. Aber wie soll man diesen Beweis erbringen?

Ich finde, dass das heutige Konzept, wonach man vor eine Kommission treten und dann irgendwie intellektuell darlegen muss, dass man in einem Gewissenskonflikt ist, eigentlich sehr diskriminierend ist. Es diskriminiert nämlich vor allem Menschen, die sich vielleicht nicht gleich gut ausdrücken können wie andere, die keine intellektuelle Brillanz haben und vor einer Kommission vielleicht nicht wissen, worum es geht und welches die Kernpunkte sind, um ihren Gewissenskonflikt dann entsprechend beweisen zu können. Ich meine, die Idee des Tatbeweises müsste hier anerkannt werden, indem der Betreffende sagt: «Ich beweise durch mein Handeln, durch meine Tat, dass ich Gewissenskonflikte habe.» Dieser Tatbeweis wird erbracht, indem man in Kauf nimmt, einen länger dauernden Dienst zu leisten. Wenn das kein Tatbeweis ist!

Stellen Sie sich einmal diese jungen Leute vor, die in der Ausbildung oder zum ersten Mal im Berufsleben stehen und dann über längere Zeit quasi aus ihrem privaten Leben aussteigen müssen. Dass sich diese Leute bereit erklären, sogar länger Dienst zu tun, um ihren Gewissenskonflikt zum Ausdruck zu bringen, das ist doch Beweis genug, dass man diese andere Variante wählen kann.

Das ist die Idee des Tatbeweises. Ich meine, es wäre ein guter Entscheid dieses Rates, von den intellektuellen Gewissensprüfungen wegzukommen und zur konkreten, praktischen Tat überzugehen und zu sagen: Wer das durch sein Handeln beweist, der hat im Grunde genommen bewiesen und dargelegt, dass er Gewissensgründe hat, um einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Konzeption zuzustimmen. Es ist meines Erachtens eine Reverenz an alle Menschen, die bereit sind, mehr zu tun, sich länger für die Gesellschaft einzusetzen. Sie tun dies nicht einfach aus Drückebergerei, sondern weil sie eine innere Überzeugung haben. Ich glaube, es wäre an der Zeit, das jetzt auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Nach der heutigen Konzeption des Gesetzes haben wir sehr viele Leute, die diese Gewissensprüfung scheuen, die auch keinen längeren Zivildienst leisten wollen. Sie wählen dann eben den «blauen Weg»; das hat bereits Herr Studer gesagt. Es ist heute sehr einfach, sich mittels eines Arztzeugnisses auszuklinken. Das sind eher die Drückeberger. Wir sollten jenen entgegenkommen, die aufgrund ihres Handelns effektiv bereit sind, etwas für die Gesellschaft zu tun, und deshalb diesen längeren Dienst in Kauf nehmen.

Das Konzept der Minderheit, wie es in der Zwischenzeit im Rahmen der Kommissionsarbeiten entwickelt worden ist, entspricht meinem Grundanliegen. Ich kann deshalb meinen Antrag zugunsten des Antrages der Minderheit II (Studer Heiner) zurückziehen. Sie setzt dieses Konzept jetzt ebenso überzeugend um, nachdem die Abklärung der Verfassungsmässigkeit erfolgt ist.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit II (Studer Heiner) zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, président): M. Vollmer a retiré sa proposition.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Debatte nimmt wahrhaft eigenartige Formen an. Wir haben eine Flut von Anträgen, die dann alle wieder zurückgezogen werden. Ich muss Ihnen dazu sagen, dass mein auf der Fahne als Antrag der Minderheit Schluer und Borer figurierender Antrag zu Artikel 1 bereits vor der Debatte schriftlich zurückgezogen wurde. Ich spreche im Rahmen dieser Konzeptdebatte zu Artikel 3a, Minderheit Schluer, Borer, Freund, Oehrli; dies, damit alle wissen, worum es geht.

Wir stehen vor der Schwierigkeit, dass wir hier eine Revision eines Gesetzes machen sollten, bei welchem gar kein Reformbedarf besteht. Der Zivildienst funktioniert; es gibt keine Klagen, man hat den Zivildienst im Griff. Man kann sagen, es funktioniert alles zur besten Zufriedenheit. Es sind aufgrund des neuen Militärgesetzes einige technische Ergänzungen notwendig, aber der Zivildienst an sich ist gar nicht reformbedürftig, von keiner Seite kam ein entsprechendes Begehren.

Deshalb beantragt Ihnen unsere Minderheit, bei dem zu bleiben, was wir haben, was sich bewährt hat, was akzeptiert ist und als Dienst am Land für jene eine gute Alternative darstellt, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können oder wollen. Streichen wir also die «Anreicherung», die vor allem mit Buchstabe a hereingekommen ist, womit der Zivildienst in einen ideologisierten Friedensdienst umgewandelt wird. Diese Bestimmung bringt etwas in dieses Gesetz, das erst vor wenigen Monaten in einer Abstimmung über eine Volksinitiative mit aller Deutlichkeit verworfen worden ist.

Vom Resultat jener Volksabstimmung müssen wir den Bogen spannen zu dem, was wir jetzt hier tun. Wir befassen uns mit einem Gutachten. Es stimmt, dass ein Gutachten vorliegt; aber etwas anderes stimmt eben auch, und das darf nicht ausgelassen werden: Als dieser Zivildienst, der jetzt funktioniert, eingeführt wurde, wurden dem Souverän gegenüber verbindliche Zusicherungen abgegeben, wie er gehandhabt werden soll. Nun aufgrund eines Kurzgutachtens, das in einer einzigen Woche entstanden ist, das ganze Konzept «Zivildienst» auf den Kopf stellen und alles vergessen zu wollen, was dem Souverän gegenüber klar zum Ausdruck gebracht worden ist, das geht nicht.

Ich möchte Ihnen mit unserem Minderheitsantrag, der von der SVP-Fraktion mitgetragen wird, empfehlen, bei dem zu bleiben, was sich bewährt hat, was anerkannt ist, was dem entspricht, was man der Bevölkerung versprochen und zugesagt hat, als man sie für ein Ja zum Zivildienst zu gewinnen vermochte. Unternehmen Sie jetzt nicht den Versuch, hintenherum aufgrund eines Kurzgutachtens, das in acht Tagen entstanden ist, etwas anderes konstruieren zu wollen. Wir stehen beim Souverän im Wort; bleiben wir dabei!

Wiederkehr Roland (E, ZH): Herr Schluer, Sie sagen, der Zivildienst habe sich bewährt. Wir wissen, dass er in der heutigen Form 12 Millionen Franken pro Jahr kostet. Wir wenden 4 Millionen Franken nur dafür auf herauszufinden, dass 50 Leute nicht zum Zivildienst zugelassen werden – 4 Millionen Franken! Sie betonen bei jeder Gelegenheit, dass man sparen müsse. Ausgerechnet hier aber, wo Sie sparen könnten, wollen Sie das nicht tun. Weshalb?

Die zweite Frage lautet: Was haben Sie dagegen, dass junge Menschen sich in Gewaltfreiheit ausbilden und üben dürfen?

Schluer Ulrich (V, ZH): Zur ersten Frage: Wir besitzen volle Gestaltungsfreiheit bezüglich der Gewissensprüfung. Ihre Version, Herr Wiederkehr, wonach diese Gewissensprüfung so kompliziert wie nur irgendmöglich ausgestaltet wird, damit sie derart verteuert wird, dass man dagegen das Sparargument ins Feld führen kann, können Sie hier zwar ausbreiten, aber darum geht es nicht!

Zur zweiten Frage, die den Friedensdienst betrifft: Wir haben festgehalten, dass der Zivildienst als Dienst an bedürftigen, armen, kranken Mitmenschen usw. geleistet werden soll. Er hat sich dort bewährt. Wir brauchen keinen ideologisierten Einsatz, wie Sie ihn sich jetzt vorstellen. Bleiben wir bei dem, was anerkannt ist und was sich bewährt hat.

Günter Paul (S, BE): Ich spreche für die SP-Fraktion und ersuche Sie, der Minderheit II (Studer Heiner) zuzustimmen. Wenn ich schon nur das Wort «Gewissensprüfung» höre, dann schaudert es mich. «Gewissensprüfung» tönt nach Inquisition, und ich frage mich: Wie kann jemand den Anspruch erheben, das Gewissen eines Menschen erforschen zu wollen? Es ist doch offensichtlich, dass das nicht gelingen kann. Es gelingt auch dem Schweizer Militär mit Sicherheit nicht, auch wenn der Aufwand gross ist.

Die Intelligenteren und die besser Vorbereiteten werden wissen, was man auf die jeweiligen Fragen zu antworten hat, damit man die Prüfung besteht. Die Gewissensprüfung ist für kluge Köpfe kein Problem; für diejenigen mit dem tieferen IQ und weniger Eloquenz hingegen ist es schon ein Problem. Besonders stossend ist, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten Sekten schon zum Voraus die gewünschte Befreiung vom Militärdienst bringt.

Was will die Gewissensprüfung? Sie will nicht etwa die Entschlossenheit des Individuums testen, nicht Militärdienst zu leisten. Dafür wäre nämlich der Tatbeweis viel besser. Man will aber, dass nicht politische Gründe für die Verweigerung geltend gemacht werden können. Männer, die aus politischen Gründen nicht hinter dieser Armee stehen wollen oder können, sollen trotzdem Dienst tun müssen. Die Forderung, dass politische Gründe nicht zählen und daher das Gewissen zu erforschen sei, ist aus drei Gründen verkehrt.

1. Es ist für die Armee selbst schädlich, politische Gegner in ihren Reihen zu haben. In Friedenszeiten stören sie den ohnehin schwierigen und schwer belasteten Ausbildungsbetrieb, und in Zeiten von Konflikten stellen sie potenzielle Gefahren für die Armee dar.

2. Die Armee, das habe ich Ihnen bereits mehrfach gesagt, hat sowieso zu viele Soldaten. Die mit «Armee XXI» immer noch gigantische Volksarmee steht in klarem Widerspruch zu allen modernen Armeekonzepten in zivilisierten Ländern. Die überdimensionierte Armee braucht dann entsprechend riesige Mittel, um eine grosse Anzahl von Soldaten halbwegs auszubilden; es fehlen ihr dann die Ressourcen, die richtige Anzahl Soldaten richtig auszubilden und mit dem nötigen Material auszurüsten.

Das ist natürlich den intelligenteren Spitzenkadern unserer Armee nicht unbekannt; hier liegt auch der wahre Grund, warum die Armee nicht unglücklich darüber ist, dass rund ein Viertel der kommenden Rekruten schon bei der Aushebung medizinisch ausgemustert wird. Diejenigen, die Zivildienst leisten wollen, sind keine Drückeberger. Die Drückeberger finden sich allenfalls in den Reihen derjenigen, die medizinisch ausgemustert werden, durchaus im Einverständnis mit der Armeeführung.

3. Ich gehe davon aus, dass wir eine Armee haben, weil wir damit rechnen, dass diese Armee vielleicht doch einmal – es ist ganz unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich – gebraucht wird. Dann sollte es eine Armee sein, die man wirklich brauchen kann. Sie muss die richtige Grösse haben, sie muss gut ausgebildet und adäquat ausgerüstet sein. Aber nicht nur das: Sie muss motiviert sein. Alle modernen Strategien, auch diejenigen, die über asymmetrische und dissymmetrische Kriegführung sprechen, zeigen, dass die Motivation der Truppe auch heute noch von überragender Bedeutung dafür ist, ob eine Armee Erfolg hat oder nicht. Die Erkenntnis,

dass Motivation zentral ist, ist allerdings nicht so neu. Ich erzähle Ihnen jetzt aus dem Alten Testament: Als Gideon vor der feindlichen Armee der Amalekiter stand, die zehnmal grösser war als die seine, betete er zu Gott, und Gott führte seine Leute an einen Fluss, aus welchem die Soldaten trinken sollten. Viele knieten nieder und schöpften mit der Hand, um zu trinken. Nur wenige stürzten sich ans Ufer und sofften wie die Tiere vom Nass. Gott riet dann Gideon, mit den verbleibenden 300 Soldaten in die Schlacht zu ziehen, die wie die Wilden getrunken hatten, denn das waren die Krieger mit der hohen Motivation. Gideon hat dann mit diesen Leuten die riesige Übermacht der Amalekiter geschlagen.

Motivation, Wille und Überzeugung sind die wichtigsten Voraussetzungen, die ein Soldat mitbringen muss. Aus diesem Grund sind alle Personen, die nicht von ihrer Aufgabe überzeugt sind, in der Armee am falschen Ort.

Wir können nun eine gute Lösung für beide Seiten finden, für die Armee wie für die Betroffenen. Diese Lösung wurde Ihnen von Herrn Studer und Herrn Wiederkehr eindringlich geschildert; sie heisst Tatbeweis. Eigentlich kann man nur dann für die heutige Lösung mit der Gewissensprüfung sein, wenn man die Armee nicht in erster Linie als ein möglichst effizientes Mittel zum Schutze unseres Landes sieht, Herr Schluer, sondern als politische Erziehungsanstalt für möglichst alle jungen Männer. Aber ich denke, über dieses Stadium sollten wir nun wirklich hinaus sein.

Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen dringend, die mittelalterliche Gewissensprüfung abzuschaffen und den Tatbeweis zuzulassen. Wir werden zu dieser Abstimmung einen Namensaufruf verlangen.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Lassen Sie mich vorausschicken, dass sich kein Artikel, den wir heute beschliessen, gegen die Interessen unserer militärischen Landesverteidigung richten sollte. Wenn wir in der Frage des Gewissens die Hürde zu tief ansetzen, so leisten wir damit einfach einer freien Wahl zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst Vorschub. Das darf generell nicht in unserer Absicht liegen. Zumindest ist es nicht die Absicht der Liberalen. Weiter soll keine Regelung zur Anwendung kommen, die den Missbrauch in irgendeiner Weise erleichtert. Es muss aber eine Lösung gefunden werden, die den jungen Personen, die in Hinsicht auf die Militärdienstpflicht ethische Bedenken haben, entgegenkommt. In dieser Hinsicht besteht hier Einigkeit – natürlich auch bei den Liberalen. Es ist klar: Dies ist keine einfache Aufgabenstellung, denn ethische Bedenken lassen sich weder leicht definieren, noch sind sie abschliessend zu erforschen oder zu überprüfen. Auch Wertungen unterliegen einer momentanen Einschätzung, sind Momentaufnahmen und verändern sich. Es ist müssig, darauf hinzuweisen, dass die moralischen und ethischen Vorstellungen in den letzten hundert Jahren auf diametral entgegengesetzte Arten ausgelegt worden sind. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der zivile Ersatzdienst und seine Zielsetzungen sozialer und sicherheitspolitischer Natur sind. Die vorgesehenen Einsatzbereiche entsprechen doch in ihrer Ausrichtung den gängigen moralischen Vorstellungen und sollten auch verpflichtend sein.

Nun aber zurück zur politischen Fragestellung: Es galt zu prüfen, ob die Einführung des Tatbeweises mit der verfassungsrechtlichen Grundlage in Einklang zu bringen ist. Das Parlament hat den Auftrag gegeben, für die Überführung in den Zivildienst anstelle der Gewissensprüfung den Tatbeweis aufzunehmen. Zudem galt es ja, die Dauer des Zivildienstes festzulegen. Präziser ausgedrückt: Es galt festzulegen, ob der heutige Faktor von 1,5 – bezogen auf die Dauer des Militärdienstes – auf 1,3 herunterzuschrauben sei. Die Liberalen sind der Meinung, dass die Gewissensprüfung der Situation und dem Alter der Betroffenen besser entspricht und zudem einen besseren Zugang zu diesen noch sehr jungen Personen ermöglicht. Deshalb unterstützen die Liberalen bei Artikel 1 den Antrag der Mehrheit und halten bei Artikel 8 am Faktor 1,5 fest.

Viel alarmierender jedoch ist der Umstand, dass sich rund ein Drittel eines Rekrutenjahrganges auf dem so genannten «blauen Weg» von der Militärdienstpflicht befreien lässt. Damit werden der Landesverteidigung personelle Ressourcen entzogen. Längerfristig wird das Milizsystem so doch in Frage gestellt. Die Ursachen dafür sind ernsthaft auf verschiedenen Ebenen zu hinterfragen. Gerade weil ich unserer militärischen Landesverteidigung und auch dem zivilen Ersatzdienst positiv gegenüberstehe, darf ich es mir erlauben, hier kritisch zu hinterfragen. Es muss ein Weg gefunden werden, dass zumindest ein Teil jener, die heute den «blauen Weg» beschreiten, anders eingesetzt werden kann, z. B. eben im zivilen Ersatzdienst. Die Kriterien oder Gründe, die zur Dienstbefreiung führen, sind nicht in Frage zu stellen. Ich persönlich hege jedoch Zweifel an der Handhabung und an der Auslegung dieser Kriterien. Denn sie lassen der persönlichen Einschätzung eben doch sehr grossen, meiner Meinung nach zu grossen Spielraum.

Nochmals: Die Liberalen stimmen bei den Artikeln 1 und 8 der Mehrheit zu.

Zäch Guido (C, AG): Es gibt beim zivilen Ersatzdienst einige Revisionspunkte, die sich im Rahmen der «Armee XXI» und der bisher gemachten Erfahrungen mit dem zivilen Ersatzdienst aufdrängen. Diese Punkte sind in ihrer Mehrheit unbestritten, und wir sollten die Revision jetzt unbedingt durchführen. Bei der Gewissensprüfung sind die Meinungen auch nach der «Ehrenrunde» – d. h. nach der in der Frühjahrssession erfolgten Rückweisung – immer noch geteilt, was wohl niemanden erstaunt. Ein Kurzgutachten des Bundesamtes für Justiz anerkennt zwar einen Spielraum bezüglich dieser Frage, an der Wehrgerechtigkeit muss aber unbedingt festgehalten werden. Hinzu kommt für mich, dass die personelle Basis der Armee nicht gefährdet werden darf. Auch aus diesem Grund sehe ich zwei mögliche Wege: Entweder wir verzichten auf die Gewissensprüfung, fordern aber einen echten Tatbeweis, indem wir die Länge des Dienstes weiterhin beim Anderthalbfachen belassen, oder wir behalten die Gewissensprüfung bei, setzen wie vorgeschlagen klarere Kriterien dafür fest, was als Gewissensgründe anerkannt wird, und verkürzen die Dauer des zivilen Ersatzdienstes, indem der Faktor auf 1,3 reduziert wird.

Persönlich ziehe ich die Variante ohne Gewissensprüfung, aber mit glaubwürdigem Tatbeweis vor. Sie ist nach dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz verfassungskonform und entspricht nicht der freien Wahl des Dienstes; die Wehrpflicht hat auch weiterhin Priorität. Entscheidend ist die Frage, um welchen Faktor der zivile Ersatzdienst länger ist. Dazu schreibt das Bundesamt im Kurzgutachten: «Je grösser der Faktor ausfällt, desto höher muss auch die Bereitschaft der Gesuchsteller veranschlagt werden, aufgrund eines persönlichen Gewissenskonfliktes Zivildienst leisten zu wollen.»

Die Kommissionsmehrheit und die Mehrheit der CVP-Fraktion haben sich entschieden, an der geltenden Regelung festzuhalten. Nur so können die dringend notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit der «Armee XXI» durchgesetzt und kann in der Folge die Frage der Gewissensprüfung entschieden werden.

So oder so – mit dieser Vorlage lösen wir lediglich ein Problem von etwa 1000 Dienstpflichtigen, die jährlich zivilen Ersatzdienst leisten. Noch nicht angesprochen wird damit das Problem der über 13 000 Personen pro Jahr, die wegen echten medizinischen Gründen oder aus blosser Bequemlichkeit den so genannten «blauen Weg» beschreiten und so zu billig um einen Dienst herumkommen. Diese Gruppe, die einen Drittel der Wehrpflichtigen umfasst – die Zahl ist am Steigen –, wird es auch in Zukunft geben. Für diese entscheidende Problematik habe ich eine Parlamentarische Initiative für einen Sozialdienst (02.450) eingereicht, die auf eine Verfassungsänderung abzielt. Sie wird nach dieser Revision unverzüglich an die Hand genommen werden müssen.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, die nötigen Revisionspunkte zu beschliessen und mit der Sicherheitspoli-

schen Kommission so schnell wie möglich auf eine Lösung der Fragen rund um die medizinische Untauglichkeit hinzuwirken. Es ist Zeit, zur echten Wehrgerechtigkeit zurückzufinden.

Wittenwiler Milli (R, SG): Nach dem Zustandekommen der Rückweisung der Vorlage an die Kommission durch eine überraschend zusammengesetzte Mehrheit war die Angelegenheit nicht vom Tisch, wie von gewisser Seite fälschlicherweise vermutet und auch gehofft wurde. Im Gegenteil: Die Fronten haben sich zu Beginn noch verhärtet, und die anlässlich der Rückweisung der Vorlage an die Kommission eingetretene Verbrüderung ist schnell auseinander gebrochen. Vielmehr ist ein immer breiter werdender Graben sichtbar geworden, steht doch jetzt von linker Seite ganz klar die Abschaffung der Gewissensprüfung im Vordergrund.

Vor einem Jahr haben wir uns in der SiK bewusst dazu entschlossen, eine notwendige Teilrevision des Zivildienstgesetzes vorzunehmen und die offenen Fragen mittelfristig abzuklären. Es geht z. B. um die Frage der Wehrgerechtigkeit und um die Frage, ob die Tatbeweislösung verfassungstechnisch möglich ist. Hier sind die Meinungen bezüglich des Inhaltes des erwähnten Gutachtens nicht ganz einheitlich. Herr Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, hat gesagt, dass eine Tatbeweislösung verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen sei, wobei sichergestellt werden müsse, dass die Interessen einer militärischen Landesverteidigung nicht zu kurz kämen. Es müsse klar zum Ausdruck kommen, dass es keine freie Wahl zwischen dem Militärdienst und dem zivilen Ersatzdienst geben könne. Die zu treffende Regelung müsse also der Subsidiarität Rechnung tragen.

Verfassungsrechtliche Bedenken stützen sich auf einen Passus in der Botschaft des Bundesrates, in welchem gesagt wird, dass im geltenden Recht die freie Wahl ebenso wie eine reine Tatbeweislösung ausgeschlossen sei. Des Weiteren bleibt die Frage offen, weshalb die Umgehung der Dienstpflicht über den «blauen Weg» so einfach wie möglich gemacht werde. Diese Themen verlangen aber eine gründliche Abklärung. Die sich daraus ergebenden Folgerungen gehen nach Ansicht der FDP-Fraktion über die Möglichkeiten einer Teilrevision des Zivildienstgesetzes hinaus.

Die FDP-Fraktion stimmt der Mehrheit zu und lehnt die Minderheit I (CuChe) und die Minderheit II (Studer Heiner) ab.

Erlauben Sie mir zu Artikel 1 noch einige persönliche Bemerkungen: Anlässlich eines Besuches bei der Zentralstelle Zivildienst in Thun konnte unsere Subkommission zum ersten Mal seit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes im Einverständnis mit den Gesuchstellern an einer so genannten Gewissensprüfung teilnehmen. Die Vollzugsstelle befindet unter Einbezug einer Zulassungskommission über die Zulassungsgesuche.

Die Zulassungskommission setzt Subkommissionen ein, welche die Gesuchsteller anhören und daraufhin einen Vorentscheid treffen. Die Vollzugsstelle ist auch für die Anerkennung der Einsatzbetriebe verantwortlich. Das Zulassungsverfahren ist gewissermassen eine Aufnahmeprüfung zum Zivildienst. In dieser Vorphase soll festgestellt werden, ob tatsächlich Gewissensgründe vorliegen. Das vom Gesuchsteller eingereichte Dossier bildet dabei die wichtigste Grundlage für die Subkommission, welche das Gesuch zu prüfen hat. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass es Sache des Gesuchstellers ist, seinen Gewissenskonflikt glaubhaft darzulegen. Wir konnten uns die verschiedenen Etappen vor Augen führen lassen, bekamen Einsicht in die Dossiers und wohnten einer Anhörung bei.

Die Mitglieder der Zulassungskommission gehen bei der Gesprächsführung und bei der Prüfung des Gewissenskonfliktes sehr professionell vor. Nach meiner Meinung garantiert die Zulassungskommission aufgrund ihrer Zusammensetzung aus Personen verschiedener Richtungen grösstmögliche Unparteilichkeit. Nach meiner Überzeugung sind all die beleidigenden Schauergeschichten – beleidigend für die Gesuchsteller, aber auch für die Expertinnen und Experten –

hochgespielt und halten einer näheren Überprüfung in den allermeisten Fällen nicht stand.

Doch wer sich für den Zivildienst und für dieses Verfahren entscheidet, wählt nicht den einfachsten Weg. Diese Menschen sind bereit, Dienst zum Nutzen der Gesellschaft zu leisten. Dies tun sie im Gegensatz zu den rund 10 000 Personen, die sich der Militärpflicht über den «blauen Weg» entziehen. Deshalb wird uns die Frage des heutigen Militärpflichtsystems weiterhin ernsthaft beschäftigen.

Ich bitte Sie aber, erst einmal das Inkraftsetzen der «Armee XXI» abzuwarten. Hier wird mit dem neuen Rekrutierungssystem vielen dieser berechtigten Anliegen Rechnung getragen. Nach den Erfahrungen mit dieser neuen Methode ist der Zeitpunkt gegeben, über die Abschaffung der Gewissensprüfung und die Dauer des Zivildienstes zu entscheiden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Jutzet Erwin (S, FR): Frau Kollegin, Sie sind also für eine Gewissensprüfung. Sie vertreten also die Meinung, dass es möglich ist, das Gewissen einer anderen Person zu diagnostizieren, zu prüfen, zu durchleuchten.

Ich möchte Sie fragen: Welche Eigenschaften muss ein Mensch haben, damit er das Gewissen anderer Leute prüfen kann?

Wittenwiler Milli (R, SG): Herr Jutzet, ich habe Ihnen gesagt: Wir hatten Gelegenheit, bei einem solchen Verfahren dabei zu sein. Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, seine Begründungen schriftlich darzulegen und einzugeben. Anhand dieses Dossiers werden sich dann die Expertinnen und Experten mit dem «Kandidaten» unterhalten. Das geht wirklich in die Tiefe. Es wird gemeinsam untersucht, ob es für diesen jungen Menschen wirklich unüberwindbare Hindernisse gibt, deretwegen er nicht bei der Armee Dienst leisten kann.

Siegrist Ulrich (V, AG): Es geht heute nicht nur um die Frage des Systemwechsels, sondern um die Frage, ob wir den Systemwechsel heute diskutieren oder ob wir vertieft eine Diskussion in den gesamten Zusammenhängen führen sollen.

Ich bitte Sie, von den Abläufen her einiges zu berücksichtigen: Es stimmt, dass der Tatbeweis schon lange in Diskussion ist und dass das ein altes Problem ist. Es stimmt aber auch, dass in der Volksabstimmung ein reines Tatbeweismodell abgelehnt wurde, und es stimmt auch, dass das Parlament ebenfalls ein Tatbeweismodell – damals auf der Basis des Faktors 2,0 – abgelehnt hat. Aus dieser Blockade heraus hat man dann die Lösung mit der Gewissensprüfung gefunden, hat eine entsprechende Verfassungsbestimmung durch die Volksabstimmung gebracht und das Gesetz entsprechend konzipiert. Es ist schon eine einigermaßen kühne Auffassung von Demokratie, jetzt all das ausser Acht zu lassen und unter Berufung auf ein verwaltungsinternes Papier, das als eine erste Auslegeordnung für eine Aussprache in der Kommission in Auftrag gegeben worden ist und heute nun plötzlich vom Stellenwert her zu einem umfassenden verfassungsrechtlichen Gutachten emporstilisiert wird, zu sagen, es sei heute eigentlich alles im Schnellverfahren möglich, man könne alles sofort ändern, ohne Vernehmlassungsverfahren, ohne breitere politische Diskussion. Dabei hat gerade dieses Papier, diese erste Auslegeordnung, eben gezeigt, dass die verfassungsrechtlichen Fragen nicht so klar sind, wie man aufgrund der Lektüre des Verfassungstextes selber meinen möchte.

Die SVP-Fraktion stellt sich hinter die Mehrheit der Kommission. Diese Mehrheit sagt ja nur, dass das auf der bundesrätlichen Vorlage beruhende Paket der Änderungen, die zugunsten der Zivildienstpflichtigen und zugunsten ihrer noch besseren Akzeptanz sofort möglich sind, nun rasch durchgezogen werden kann und dass in einer zweiten Phase die Grundsatzdiskussion über das System geführt werden soll. Dort sollen dann all die Zusatzfragen geklärt

werden: z. B. die Probleme des so genannten «blauen Weges», wie sie Herr Zäch und Frau Wirz-von Planta dargelegt haben, die Erfahrungen mit der Gewissensprüfung, die eben nicht so schlecht sind, wie es immer wieder dargelegt wird, dann aber auch die Fragen, die Herr Günter im Namen der SP-Fraktion aufgeworfen hat, welche auch das Konzept «Armee XXI» betreffen. Es hat sich eben gezeigt, dass es zwischen dieser Frage und dem Armeeleitbild Zusammenhänge gibt. Das ist ein Grund mehr, die Sache jetzt nicht einfach aus dem Stand heraus zu entscheiden.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und damit nicht für alle Zeiten und endgültig das in Stein zu meisseln, was wir jetzt haben, sondern damit zu ermöglichen, dass erstens rasch dem notwendigen Handlungsbedarf Genüge getan wird und zweitens grundsätzlich diese Fragen im ganzen Zusammenhang sauber diskutiert werden können. Wir sind uns bewusst, dass viele Fragen – auch Herr Vollmer hat das dargelegt – nun tatsächlich diskussionsreif geworden sind. Immerhin haben wir in einer ersten Fünfjahresetappe mindestens erreicht, dass diese Leute, die Zivildienst leisten, als vollwertige Schweizer und nicht als Drückeberger betrachtet werden. Nachdem wir diesen Schritt gemacht haben, müssen wir einige Grundsatzfragen in den nächsten drei Jahren ebenfalls diskutieren. Aber heute, als Schnellschuss, ist das verfassungsrechtlich und politisch nicht verantwortbar.

Ich bitte Sie auch im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

Cuche Fernand (G, NE): Concernant la proposition de minorité Schluer à l'article 3a, je trouve qu'il y a une certaine naïveté dans le raisonnement, puisque cela revient à dire il n'y aurait pas nécessité d'intervenir au-delà des frontières pour essayer de prévenir un certain nombre de conflits. L'observation objective de ce qui se passe dans le monde, sans aller très loin, nous fait dire que si on pouvait avoir des gens disponibles sur le terrain pour prévenir les conflits, ce serait une bonne chose!

J'étais récemment dans un débat avec des spécialistes de la négociation non-violente: ce sont des gens qui parcourent le monde, qui vont là où des situations peuvent devenir conflictuelles et où des rapports de force dégénèrent. Si l'on peut avoir, dans le cadre d'une filière de service civil, des gens qui se spécialisent dans la négociation non-violente à titre de prévention, je pense que c'est un très bon investissement, même si ces personnes doivent intervenir à l'extérieur des frontières. Au même titre, vous pouvez estimer fort utile pour la Suisse et la paix en Suisse qu'un officier se spécialise dans la connaissance des munitions.

Je vous demande de rejeter la proposition de la minorité Schluer. Il est important que des personnes, ne serait-ce que pour répondre à leur volonté de servir, puissent aller à l'étranger afin de travailler à prévenir des conflits.

Suite à l'initiative populaire «contre les abus dans le droit d'asile» sur laquelle on s'est prononcé dernièrement, votre collègue M. Fattebert, vice-président de l'UDC, disait justement que pour éviter l'arrivée des réfugiés de la violence, ce serait bien qu'on soit sur place pour éviter que les situations ne dégénèrent. Eh bien, restez fidèles aux déclarations de votre vice-président. Rejetez la proposition de la minorité Schluer!

Tschuppert Karl (R, LU), für die Kommission: Am 12. März 2002 haben Sie, wie gesagt, den Revisionsentwurf des Zivildienstgesetzes an die Sicherheitspolitische Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Tatbeweis im Zulassungsverfahren zum Zivildienst prioritär zu gewichten. Die Mehrheit der Sicherheitspolitischen Kommission hat es abgelehnt, den Tatbeweis einzuführen, und hält am aktuellen System mit Gewissensprüfung fest. Gleichzeitig hat sie betreffend den Faktor, der die Dauer des Zivildienstes festlegt, eine Differenz zur ursprünglichen Vorlage des Bundesrates geschaffen. Sie hat nämlich beschlossen, dass der Faktor 1,5 – und nicht wie vom Bundesrat beantragt 1,3 – betragen soll.

Der Entscheid gegen die Einführung des Tatbeweises wurde mit 15 zu 8 Stimmen gefällt. Hauptgründe dafür waren: Ein solches Konzept ist schon in einer Volksabstimmung von 1984 abgelehnt worden. Wir haben mit der Gewissensprüfung keine schlechten Erfahrungen gemacht – die Subkommission war in Thun, wie Ihnen Frau Wittenwiler vorhin erklärt hat.

Das System ist jetzt erst fünf Jahre alt. Wir haben erste Erfahrungen, und diese sind nicht schlecht, und sie sind alles andere als «mittelalterlich», Herr Günter. Sie haben von einem mittelalterlichen System gesprochen; dem ist natürlich nicht so!

Ein weiterer Punkt: Einen solchen Systemwechsel kann man nicht einfach mir nichts, dir nichts – ohne Vernehmlassung, im Rahmen einer kleinen Revision, wie wir sie jetzt machen – einführen.

Die Sicherheitspolitische Kommission hat aber festgestellt, dass die stets zunehmende Anzahl von Ausmusterungen wegen Militärdienstuntauglichkeit die politischen Instanzen verpflichtet, über die Durchsetzung der allgemeinen Wehrpflicht nachzudenken – haben Sie zugehört, Herr Engelberger? Wir wollen, dass die allgemeine Wehrpflicht auch in Zukunft durchgesetzt wird, denn die vielen Ausmusterungen gefährden das Prinzip der Wehrgerechtigkeit. Bevor unsere Kommission in diese Richtung aktiv wird, will sie aber die ersten Ergebnisse aus der neuen Rekrutierung durch die «Armee XXI» abwarten. Diese wurde unter anderem eingeführt, um das Problem der zu hohen Anzahl von Ausmusterungen zu lösen. Dieses Problem kann keinesfalls im Rahmen der Revision des Zivildienstgesetzes gelöst werden.

Was das weitere Vorgehen betrifft, kann sich die Kommission vorstellen, dass im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht auch ein reiner Tatbeweis zum Zuge kommen könnte: soweit es um den Zugang zu einem zivilen Dienst geht, allerdings nur, soweit die Bestandesbedürfnisse der Armee garantiert werden.

Nun ist heute Morgen sehr viel von diesem so genannten Verfassungsgutachten gesprochen worden. Tatsächlich handelt es sich um ein Kurzgutachten, das nicht die Kommission in Auftrag gegeben hat. Vielmehr hat man in Absprache mit dem Präsidenten der Sicherheitspolitischen Kommission und der Vollzugsstelle ein Kurzgutachten machen lassen. Der Stellenwert eines solchen Kurzgutachtens – das muss ich Ihnen sagen – ist für mich persönlich nicht relevant und war es auch für die Mehrheit der Kommission nicht. Das Kurzgutachten kommt zum Schluss, es sei möglich, dass die Gewissensprüfung laut Verfassung nicht unbedingt gemacht werden müsse, aber wenn sie nicht gemacht würde, dann müssten andere Hürden eingebaut werden. Das ist, kurz zusammengefasst, der Inhalt dieses Kurzgutachtens. Deshalb hat es im Moment natürlich überhaupt keinen Sinn, es als Argument heranzuziehen. Der Minderheitsantrag Studer Heiner und die Anträge Wiederkehr und Vollmer gehen natürlich in Richtung einer freien Wahl. Davon spricht dieses Gutachten aber überhaupt nicht.

Aus diesem Grund hat die Kommission am 31. Oktober, wie gesagt, entschieden, den Faktor für die Dauer des Zivildienstes jetzt zu belassen, weil sie Befürchtungen hat, dass eine Herabsetzung des Faktors zum jetzigen Zeitpunkt ein Präjudiz schaffen würde, von dem man im Rahmen einer generellen Diskussion zum reinen Tatbeweis nicht mehr loskommen würde. Wir wollen also pragmatisch vorgehen. Wir wollen jetzt einmal die bestehenden Mängel ausmerzen, auf das nächste Jahr das neue Rekrutierungsverfahren einführen und Erfahrungen mit dieser kleinen Revision machen. In einer dritten Phase, wenn die Resultate auf dem Tisch sind, kann man dann im Rahmen der Debatte um die Wehrgerechtigkeit durchaus über weitere Formen diskutieren. Das ist heute nicht der Fall. Am Ende ihrer Beratungen hat die Kommission, wie gesagt, noch einmal Stellung zur gesamten Revision genommen. In der Gesamtabstimmung – die Kommission hat noch einmal eine solche durchgeführt – ist der Entwurf mit 15 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen durchgekommen. Demgegenüber war das Resultat der ersten Gesamtabstimmung in der Kommission eher knapp.

Deshalb bitte ich Sie, das Konzept der Minderheit Studer Heiner jetzt abzulehnen. Es ist unmöglich, im Rahmen dieser kleinen Revision einen Systemwechsel durchzuführen. Wir wollen, wie gesagt, pragmatisch vorgehen und erste Resultate abwarten.

Nun zum Antrag Sommaruga. Artikel 1 regelt die Zulassung zum Zivildienst und nicht die Befreiung vom Zivildienst. Allenfalls könnte man diese Problematik im Rahmen von Artikel 13 diskutieren. Der Text des Antrages ist also falsch: Nur Zivildienstpflichtige können vom Zivildienst befreit werden, nicht aber Militärdienstpflichtige. Ich habe ja schon das letzte Mal, beim Eintreten, gesagt, es sei ein wichtiger Grundsatz dieses Gesetzes, dass Zivildienstpflichtige nicht besser und nicht schlechter gestellt sind als Militärdienstpflichtige, und dieser Grundsatz würde mit dem Antrag Sommaruga verletzt.

Noch ein Wort zum Minderheitsantrag Schlüer zu Artikel 3a: Herr Schlüer will im revidierten Gesetz – wie beim Militärdienst – eine klare Pflichterfüllung festschreiben. Die Mehrheit der Kommission ist allerdings der Meinung, dass im Gesetz auch noch andere Komponenten Platz haben müssen. Der Bezug der Zivildienstleistenden zur Friedensförderung ist durchaus etwas Natürliches, da ja Gewalt in der Regel abzulehnen ist und friedliche Lösungen gesucht werden müssen. Seit es den Zivildienst gibt, werden immer wieder Einsätze zur Reduzierung des Gewaltpotenzials geleistet. Ich bitte Sie, auch den Antrag der Minderheit Schlüer abzulehnen.

Eine letzte Bemerkung: In Artikel 3a Absatz 2 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es sollte dort heissen: «Er – der Zivildienst – leistet Beiträge im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation.»

Ich bitte Sie also, die Mehrheit zu unterstützen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Vous avez donc renvoyé à la commission cet objet parce que, comme on l'a dit, une majorité faite de la coalition de deux camps opposés voulait que l'on étudie la problématique de la preuve par l'acte dans le cadre de la réforme de l'armée. Alors, évidemment, en commission nous avons rediscuté d'un phénomène qui est réel, à savoir qu'il y a de plus en plus de gens qui échappent à l'obligation de servir, laquelle répond pourtant à une obligation constitutionnelle. Ils échappent par ce qu'on appelle la «voie bleue», par le truchement de médecins, plus ou moins rigoureux, plus ou moins complaisants, qui permettent à des gens, à part le paiement de la taxe militaire, de ne plus remplir leurs obligations comme citoyens, soldats de milice.

Evidemment, c'est préoccupant. C'est préoccupant, mais la majorité de la commission ne considère pas que, à cause de cette évolution qui est préoccupante, on devrait d'un coup, d'un seul, jeter par-dessus bord le principe de l'obligation de servir. Ce principe de l'obligation de servir, la majorité de la commission entend le maintenir, et par conséquent elle ne se déclare pas en faveur du libre choix. Cela étant, il faut savoir quels seront les critères qui permettront de libérer quelqu'un de l'obligation d'accomplir son service militaire et de l'affecter au service civil. Il y a deux solutions. La première, qui est la solution actuelle, c'est d'obliger le requérant au service civil, l'objecteur de conscience, à passer un test devant une commission qui examine ses motifs d'objecter, de refuser le service militaire; la deuxième, c'est de considérer que ça n'est pas possible de faire un tel examen et de se contenter simplement de la preuve par l'acte, c'est-à-dire de considérer que si l'objecteur de conscience est prêt à faire un service civil plus long, c'est qu'il est vraiment motivé et que, par conséquent, on peut l'exempter du service militaire. La majorité de la commission considère que cette problématique ne peut pas être considérée comme résolue. Il faudra probablement y revenir et en rediscuter, mais avec de nouveaux éléments. Par exemple, il faudra savoir si, avec le nouveau mode de recrutement prévu dans le projet «Armée XXI», le phénomène qui consiste à échapper à l'obligation d'effectuer du service militaire va s'accroître ou bien si la situation va se stabiliser. Evidemment, on est là dans des

considérations très pragmatiques, mais il vaut la peine de prendre son temps pour voir ce qu'il en est avec la mise en place d'«Armée XXI». Après, donc dans quelques années, en relation avec la mise en place d'«Armée XXI», on pourra rediscuter de la question de savoir si la preuve par l'acte vaudrait mieux que l'examen de conscience par une commission.

Comme cela a été dit tout à l'heure par le porte-parole du groupe radical-démocratique, c'est quand même un peu facile de dire que l'examen de la motivation d'un objecteur de conscience est impossible. Toute une pratique a été mise en place et certains membres de la commission ont participé à l'audition d'un objecteur de conscience et ont considéré, contrairement à ce que d'autres disent, que cet examen était tout à fait sérieux et qu'il n'était pas du tout impossible d'évaluer la qualité, la sincérité et aussi l'engagement au quotidien – comme le prévoient certains articles de la loi – de l'objecteur de conscience et donc de son acceptation de l'astreinte au service civil.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission considère donc qu'en l'état, il faut rejeter la proposition de la minorité II (Studer Heiner), sur laquelle se greffent d'autres propositions, parce qu'elle implique qu'il faut déjà se fonder sur la preuve par l'acte. Il faut en rester à l'idée de l'examen de la motivation de l'objecteur.

Mais, pour ne pas hypothéquer l'éventuelle rediscussion de tout cela, la majorité de la commission est revenue en arrière par rapport au projet qui vous a été présenté et que vous n'avez pas voulu examiner puisque vous l'avez renvoyé à la commission, elle est revenue à l'idée du facteur 1,5. En effet, si d'aventure on en arrivait un jour au système de la preuve par l'acte, il ne faudrait alors pas créer un précédent et décider un facteur 1,3 qui, du coup, affaiblirait la démonstration – que devrait faire le requérant de sa volonté – que demandent ceux qui veulent la preuve par l'acte. Donc, la majorité de la commission s'en tient au facteur actuel de 1,5, peut-être à titre temporaire, peut-être à titre définitif, je ne sais pas; le représentant du Conseil fédéral donnera peut-être son opinion là-dessus. Pour le moment et en l'état, nous considérons qu'on doit en rester au système de l'examen des motifs du requérant au service civil parce que c'est celui qui correspond malgré tout le mieux au principe de l'obligation d'accomplir son service militaire.

Maintenant la majorité de la commission s'oppose également à la minorité Schlüer, alors que nous sommes, Monsieur Schlüer, vous et la majorité de la commission, pour le principe de la défense nationale. Encore une fois, la minorité Schlüer remet en question cet élément de la politique de sécurité qu'est l'engagement des soldats pour la paix et dans des actions de paix, que ce soit en ex-Yougoslavie ou ailleurs. Une fois pour toutes, Monsieur Schlüer, le Parlement a estimé que l'engagement pour la paix faisait partie de notre politique de sécurité et que c'était extrêmement important. Eh bien, nous devons nous féliciter qu'à un moment donné des personnes astreintes au service civil puissent, comme d'ailleurs des soldats, s'ils en ont la compétence, participer à des actions pour la paix à l'étranger. Ce n'est pas une diminution de notre capacité de sécurité, c'est un renforcement de notre capacité de sécurité.

Encore un mot sur la proposition Sommaruga. Avec tout le respect que je dois aux talents de rédaction de Mme Sommaruga, cette proposition n'est pas très bien ficelée, elle n'est pas très bien rédigée parce qu'on ne sait pas très bien s'il s'agit des personnes astreintes au service militaire ou au service civil. Si j'ai bien compris, il s'agirait des personnes astreintes au service militaire qui, parce qu'elles sont objecteurs de conscience, aimeraient faire du service civil mais en seraient exemptées parce qu'elles auraient en quelque sorte une vocation de papa poule, c'est-à-dire de s'occuper des enfants à 50 pour cent. Vous m'avouerez que tout ça est un petit peu compliqué et que cela traduit naturellement la volonté de mettre en oeuvre l'égalité des chances et le partage des tâches aussi bien à l'extérieur qu'à la maison. Je crois vraiment que cette proposition n'a pas sa place dans cette discussion.

Par conséquent, je vous invite aussi à rejeter la proposition Sommaruga et à suivre la majorité de votre commission.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: L'examen approfondi du projet relatif au service civil, et du contenu de l'article constitutionnel a abouti en tous les cas à une constatation: l'article constitutionnel, rédigé comme il l'est, n'interdit pas le système de la preuve par l'acte. Par contre, nous avons constaté tous ensemble qu'il y avait nécessité de fournir les effectifs nécessaires à l'armée pour qu'elle puisse remplir sa fonction. On constate que dans la réalité, aujourd'hui déjà, environ un tiers des jeunes gens qui devraient faire du service civil utilisent la «voie bleue» pour en être exemptés. Mais le problème ne peut pas être résolu ici, nous avons à discuter d'une modification, d'une adaptation du système du service civil, et de cela seulement. Le reste, le problème de la «voie bleue» et celui d'un changement fondamental, devra être discuté en d'autres circonstances.

Nous sommes pour le maintien, dans les circonstances actuelles, du principe de la nécessité de prouver le conflit de conscience pour bénéficier de la possibilité subsidiaire de remplir ses obligations à l'égard de l'Etat en faisant non pas du service militaire mais du service civil. Nous connaissons la difficulté qu'il y a à définir ce qu'est le conflit de conscience, nous savons aussi combien il est difficile de juger s'il y a un conflit de conscience ou pas, et cela en tous les cas lorsqu'on aborde le problème du point de vue théorique.

J'ai été pendant des années défenseur d'objecteurs de conscience devant les tribunaux militaires, et je me souviens de discussions extrêmement philosophiques menées par des experts au sujet des bases théoriques de l'analyse du conflit de conscience où on citait Kant, où on citait les grands auteurs de la philosophie de la morale. Mais, finalement, les choses étaient beaucoup plus simples que ne le laissaient apparaître les grandes discussions philosophiques, et j'ai vu les tribunaux militaires juger de l'existence ou de la non-existence du conflit de conscience en fonction de la compréhension de la personnalité des accusés à l'époque. J'ai constaté par la suite, car j'ai gardé un certain nombre de contacts avec des gens qui avaient été mes clients à l'époque, que le plus souvent, ou pratiquement toujours, l'analyse correspondait à la réalité et à l'évolution des personnalités.

Le devoir de juger de l'existence d'un conflit de conscience est laissé à des commissions, et la connaissance que j'ai de ces commissions me fait dire qu'elles jugent l'affaire avec compétence, une compétence humaine qui ne cherche pas à élaborer des bases théoriques mais qui est suffisante pour répondre au besoin de l'équité de la justice. Est-ce qu'un jour on passera à un système de la preuve par l'acte? Peut-être. Le jour où l'on abordera cet aspect, on constatera que la preuve par l'acte pose aussi un certain nombre de problèmes et que ce n'est pas une alternative aussi simple que ne le laissent entendre certains.

D'abord, il faut juger de la durée et il faut juger de la qualité de la preuve par l'acte, parce que j'imagine bien que même si on passe un jour au système de la preuve par l'acte, on n'acceptera pas sans autre que le fait d'exécuter une tâche à but idéal soit suffisant pour démontrer que l'on a rempli ses obligations. Il faudra aussi juger de la qualité de l'engagement des personnes et ne pas accepter la preuve par l'acte de la part de gens qui auraient fait leur occupation en traînant les pieds et en manifestant une très mauvaise volonté. Et on aura aussi des problèmes pratiques à résoudre. La preuve par l'acte n'est pas la panacée qui résoudra tous les problèmes posés par l'examen du conflit de conscience.

La majorité de la commission en est revenue à la durée inscrite dans le droit actuel en refusant la réduction de la durée du service civil. En refusant, à l'article 8, la réduction de la durée du service civil à 1,3 fois la durée totale des services d'instruction prévue par la législation militaire – nous combattons cette proposition –, la majorité de la commission ouvre plus de possibilités de passer à la preuve par l'acte que le Conseil fédéral. En maintenant la durée du service ci-

vil, elle rend la preuve par l'acte plus plausible. Le Conseil fédéral, en la proposant de réduire la durée du service civil et en maintenant le principe de l'examen du conflit de conscience, a une autre philosophie. Il faudra choisir. Si vous allez dans le sens de la majorité de la commission, eh bien, d'une certaine manière, à nos yeux, c'est peut-être un premier pas dans le sens de l'abandon de l'examen du conflit de conscience. En tout cas, on ne peut pas faire les deux choses: réduire la durée du service civil et dire en même temps que c'est la porte ouverte au système de la preuve par l'acte.

Nous vous demandons donc aujourd'hui de rejeter la proposition de la majorité et d'accepter la diminution de la durée du service civil, parce que c'est un concept. Si on veut un concept alternatif, il faut maintenir la durée du service civil à 1,5 fois celle du service militaire qui ne sera pas accomplie et dire que dans le futur, peut-être, on en arrivera à la preuve par l'acte.

Je voudrais aussi vous demander de rejeter la proposition de minorité Schluer à l'article 3a.

M. Schluer a visiblement le sentiment que, si on accepte d'introduire dans la loi la description du but stratégique du service civil, on confère aux objecteurs de conscience une aura supplémentaire, dans leur activité de remplacement, qui risque de diminuer l'attrait du service militaire. Ce n'est pas l'objectif du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral, en introduisant ce complément à l'article 3a alinéa 1er lettre a, veut dire que l'ensemble de la politique de sécurité de l'Etat a pour but de promouvoir la paix. L'armée, en la première, a pour but de promouvoir la paix en défendant les citoyens, mais le service civil peut aussi y contribuer, et c'est à ce titre qu'on est en droit d'exiger de ceux qui font du service civil une durée d'engagement telle que celle qui est préconisée par le Conseil fédéral. Nous ne voulons pas que les citoyens perdent leur temps; nous voulons que l'ensemble des exigences posées par l'Etat, à l'égard des citoyens notamment – le service militaire et aussi le service civil dans le cadre qui est prévu par la loi –, soit orienté vers des buts d'intérêt général, notamment le maintien et la promotion de la paix, et vers les autres buts qui sont énoncés dans cet article, qui ne dit pas ce que chaque citoyen qui fait du service civil doit faire concrètement, mais qui dit quel est le but qu'assigne l'Etat au service civil, en général.

Madame Sommaruga, nous avons le regret de nous opposer aussi à votre proposition, qui est très maternelle, comme vous me l'avez dit, mais je crois qu'on ne peut pas imaginer un système dans lequel le fait d'avoir des enfants vous libère de l'obligation de faire du service civil, voire de l'obligation de faire du service militaire. Pourquoi est-ce qu'on devrait libérer de leur obligation de servir ceux qui font du service civil et ceux qui font du service militaire? Je crois que le temps, en tous les cas, n'est pas venu pour que le peuple suisse accepte cette proposition.

Widmer Hans (S, LU): Herr Bundesrat, Sie haben vor kurzem in einem viel beachteten Buch gezeigt, dass Sie eine philosophische Ader haben. Sie haben zudem jetzt in Ihrem Votum verschiedentlich den Begriff «conscience» gebraucht. Können Sie uns kurz Ihren Begriff von «Gewissen» erklären?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur le philosophe et conseiller national, je fais d'abord une déclaration d'humilité. Si la philosophie m'intéresse, je ne suis pas un spécialiste comme vous, et je ne m'engagerai pas dans un débat de haut niveau dans le domaine de la philosophie, car je crois que j'ai perdu d'avance. J'ai dit d'ailleurs dans mon intervention que j'ai assisté à des débats intéressants sur la notion de conflit de conscience. On a cité Kant, et probablement que vous seriez prêt à me donner plus de renseignements sur la vision kantienne de la conscience, de l'impératif moral, de l'impératif absolu.

Par contre, ce que j'ai vu et ce que j'ai pu juger comme praticien qui a défendu des objecteurs de conscience devant les

tribunaux militaires, c'est que dans la pratique les tribunaux militaire, et ici les commissions spécialisées, sentent bien la psychologie de la personne qui se trouve en face d'eux. Les commissions sentent si, derrière l'énoncé verbal, il y a véritablement une pression intérieure qui interdit à quelqu'un de porter les armes et qui le pousse à essayer de servir la communauté humaine et nationale en effectuant un autre type de service.

Finalement, lorsqu'on demande à un citoyen de voter, on ne lui demande pas de comprendre l'économie, la politique, la philosophie; on lui demande de se décider en fonction du bon sens. C'est en grande partie ce que fait la commission. Je renonce à faire un débat dans lequel vous seriez nettement supérieur – heureusement! – parce que sinon, à quoi serviraient les études de philosophie?

Le président (Christen Yves, président): La situation s'éclaircit considérablement. La proposition de la minorité I (Cuche) a été retirée. La proposition de la minorité Schluer était déjà retirée avant les débats. Les propositions individuelles Vollmer et Wiederkehr sont également retirées.

Art. 1 Abs. 1bis – Art. 1 al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Sommaruga 74 Stimmen
Dagegen 96 Stimmen

Art. 1 Abs. 1–3 – Art. 1 al. 1–3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.060/3120)

Für den Antrag der Mehrheit 86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 82 Stimmen

Le président (Christen Yves, président): Cela vaut également pour l'articles 16, 16a, 17, 18, 18a–18d, 80 et 80a.

Art. 3a – Art. 3a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 135 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 34 Stimmen

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gadient Brigitta M. (V, GR): Mit dieser Revision des Zivildienstgesetzes soll in Artikel 4 Absatz 1 Litera c die Forschung als Einsatzbereich gestrichen werden. Es wird in der Botschaft dargelegt, dass dies geschehe, damit in Zukunft Missbräuche, die heute insbesondere in diesem Bereich stattfinden, verhindert werden können. Dies ist zu akzeptieren; es wurde denn auch in der Kommission nicht bestritten. Es gibt heute aber verschiedene Forschungsinstitutionen, die als Einsatzbetriebe anerkannt wurden, wo die Erfahrungen mit Zivildienstleistenden sehr positiv sind und wo die Zivildienstleistenden auch eine wesentliche Unterstützung der Tätigkeiten dieser Institutionen bedeuten.

Um meine Interessenbindungen offen zu legen: Wir haben auch im Kanton Graubünden solche Institutionen, so das

Physikalisch-Meteorologische Observatorium Davos. Es wäre stossend, wenn solche Einsätze inskünftig nicht mehr möglich wären. Es stellt sich deshalb ganz konkret die Frage, ob und wie solche Einsätze unter dem neuen Gesetz – allenfalls unter anderem Titel – noch möglich sind. Herr Bundesrat, darf ich Sie um Ihre Stellungnahme zu diesem Problem bitten.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Madame Gadiant, la réponse est oui. L'Observatoire de physique et de météorologie de Davos pourra continuer à bénéficier de la reconnaissance dans le domaine de l'environnement ou, le cas échéant, même dans le domaine de la santé, c'est possible. Pour la plupart des instituts qui bénéficient aujourd'hui de l'apport de civilistes, il n'y aura pas de changement. Il y aura un changement pour un ou deux instituts, mais pas pour l'Observatoire de Davos.

Angenommen – Adopté

Art. 4a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Garbani, Cuche, Günter, Haering)

....

a. Streichen

....

d. Streichen

Antrag Studer Heiner

....

a. in einer Institution bis vor einem Jahr tätig war;

....

Eventualantrag Vollmer

(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)

....

a. tätig war oder zu der sie eine andere besonders enge Beziehung unterhält;

....

Art. 4a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Garbani, Cuche, Günter, Haering)

....

a. Biffer

....

d. Biffer

Proposition Studer Heiner

....

a. dans une institution une formation de base, ou continue;

....

Proposition subsidiaire Vollmer

(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)

....

a. avec laquelle elle entretient une autre relation particulièrement étroite;

....

Cuche Fernand (G, NE): Notre proposition de minorité aux lettres a et d appelle les commentaires suivants.

Jusqu'à maintenant, on n'a pas vu d'incompatibilité lorsque la carrière militaire se combinait plus ou moins avec une carrière professionnelle ou une formation professionnelle: on

peut prendre l'exemple du permis poids lourds pour les chauffeurs, ou encore celui des gens qui sont spécialisés dans les communications; enfin, il y a plein de secteurs d'activité ou de développement à l'armée qui peuvent aussi servir des intérêts civils, s'agissant de formation professionnelle ou de carrière professionnelle.

Nous pensons qu'il devrait en être de même en ce qui concerne les personnes qui choisissent le service civil. Dans la plupart des cas, les civilistes travaillent dans des institutions à but non lucratif, ce qui fait qu'il n'y a pas de concurrence directe avec le marché du travail. Si une personne a déjà travaillé dans une institution, si elle est engagée dans une institution et qu'elle peut servir des intérêts semblables, eh bien, je pense qu'il est important de pouvoir bénéficier de son expérience et de ses qualités professionnelles.

La minorité accepte les lettres b et c où sont évoqués effectivement des intérêts trop directs de la personne qui accomplit son service civil.

Studer Heiner (E, AG): Mein Antrag bezweckt Folgendes, das muss ich kurz erklären: Diese Gesetzesrevision will aufgrund der Erfahrung gewisse Dinge klären und erleichtern. Bei Artikel 4a kommt eine neue Formulierung dazu, die die Sache eher noch etwas komplizieren könnte und nicht klärt. Deshalb stelle ich den Antrag, nicht den ganzen Artikel 4a zu streichen – ich kann teilweise durchaus damit leben –, sondern nur den Rest bei Buchstabe a nach «bis vor einem Jahr tätig war».

Was heisst das? Ich bin mit der Mehrheit ganz klar der Meinung, dass man ehrenamtliche Tätigkeiten nicht als Zivildienst anrechnen darf. Aber viele haben Beziehungen zu Institutionen, ohne dass sie dort schon irgendwie durch das Leisten des Zivildienstes an einem falschen Ort eingesetzt wären.

Um dies an einem Beispiel konkret zu machen: In meiner Funktion als Geschäftsführer des Blauen Kreuzes waren mir auch Zivildienstleistende unterstellt. Einer von ihnen spielte als Aktivmitglied in einer Blaukreuzmusik, einem Teil unseres Werkes. Er hat dann aber seinen Zivildienst im Rahmen des Blauen Kreuzes an einem völlig anderen Ort geleistet. Seine ganze Musiktätigkeit im Rahmen des Werkes fand nach wie vor in der Freizeit statt, und der Zivildienst fand an einem anderen Ort statt. Bei dieser Formulierung könnte das Risiko bestehen, dass es heisst: Das ist nicht mehr zulässig. Das kann ja nicht der Sinn dieser neuen Formulierung sein. Es muss ganz klar zum Ausdruck gebracht werden, dass solche Menschen nicht gemeint sind.

Wenn jemand z. B. in der Pfadfinderbewegung als freiwilliger Mitarbeiter in der Deutschschweiz ganz im Osten mitwirkt und dann sein Einsatzort bei der Pfadfinderbewegung meinetwegen in Biel und noch zweisprachig ist, dann ist das doch kein Hindernis. Aufgrund der Formulierung «enge Beziehung» könnte man interpretieren, das sei nicht mehr zulässig.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass man bei der Revision dieses Gesetzes neue Unsicherheiten in der Interpretation schaffen will. Von daher ist es wichtig, dass man das klärt. Das kann geschehen, indem man entweder diese Ergänzung bei Buchstabe a streicht – das wäre am einfachsten – oder indem man zumindest aus bundesrätlichem Munde eine klare Aussage kommt, dass das nicht heissen kann, man könne an einem völlig anderen Ort in einem gleichen Werk mit der gleichen Identität nicht doch Zivildienst leisten.

Vollmer Peter (S, BE): Mein Antrag ist ein Eventualantrag. Sollte der Antrag der Minderheit abgelehnt werden, bitte ich Sie, zumindest meinem Antrag zuzustimmen. Es geht mir um zwei Dinge. Ich unterstütze auch die Minderheit. Wir tun bei den Ausschlussgründen so, als könne der Zivildienstleistende selber wählen, wohin er gehen soll. Es bestimmt immer noch die Behörde, wo die Einsatzgebiete sind. Es ist eigentlich nicht einzusehen, dass wir hier im Gesetz den Spielraum der Einsatzmöglichkeiten bereits einschränken.

Es ist immerhin die Behörde, die das festlegt, die diese Einsatzgebiete auswählt, evaluiert, begleitet und überwacht, und sie hat jederzeit die Möglichkeit, hier entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Mein Eventualantrag, den ich Sie zu unterstützen bitte, falls Sie die Minderheit ablehnen, zielt auf folgenden Tatbestand: Es sind vor allem junge Leute, die anvisiert werden. Es sind 19-, 20- oder 21-Jährige, die diesen zivilen Ersatzdienst leisten. Mit der Bestimmung, die jetzt im Gesetz als Ausschlussgrund formuliert ist, verhindern wir, dass junge Leute, die neben ihrer Ausbildung und neben ihrer beruflichen Tätigkeit in verschiedenen Institutionen tätig sind, die also beispielsweise in Jugendverbänden, bei den Pfadfindern, bei kirchlichen Jugendgruppen aktiv sind, in ihrer ehrenamtlichen aktiven Tätigkeit unterstützt werden. Vielmehr legen wir durch das Gesetz noch fest, dass sie dann ja nicht etwa in diesem Bereich auch noch einen Zivildienst leisten dürfen.

Das kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein! Wir sollten diejenigen Jugendlichen, die sich in Jugendverbänden, welcher Art auch immer – ich habe es gesagt: in kirchlichen, bei den Pfadfindern, bei anderen Organisationen –, engagieren und dort ehrenamtlich tätig sind, ermuntern und nicht noch per Gesetz dadurch bestrafen, dass sie einen späteren Zivildienst nicht in diesem Bereich leisten dürfen, in dem sie sich vielleicht auch sonst sehr stark ehrenamtlich engagieren. Wir haben ja immer weniger Jugendliche, die auch bereit sind, dort Führungsaufgaben zu übernehmen. Ich meine, diese Reverenz sollten wir diesen Jugendlichen, die sich ehrenamtlich einsetzen, erweisen. Wir brauchen diese Jugendlichen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände – dort sind alle Jugendverbände organisiert, quer über alle politischen, weltanschaulichen, religiösen Institutionen hinweg – tritt auch dafür ein. Sie alle stehen dahinter, dass man junge Menschen hier nicht per Gesetz bestraft und man ihnen nicht einen Einsatz in ihrem Tätigkeitsgebiet verbietet.

Ich bitte Sie also eindringlich, stimmen Sie meinem Eventualantrag zu, wenn Sie den Antrag der Minderheit schon ablehnen. Verhindern Sie, dass wir Jugendliche, die sich ehrenamtlich betätigen, diskriminieren, wenn es um die Auswahl möglicher Einsatzgebiete für ihren zivilen Ersatzdienst geht.

Tschuppert Karl (R, LU), für die Kommission: Bei Artikel 4a will die Minderheit Buchstabe a streichen. Sie möchte somit zulassen, dass Zivildienstleistende ihre Einsätze in einer Institution leisten können, für welche sie bereits ausserhalb des Zivildienstes gegen Entgelt oder im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung tätig sind. Erfahrungen haben gezeigt, dass es immer wieder zu Missbräuchen kommt. Das ist auch einer der Gründe, weshalb wir die Revision durchführen. Das Ziel der Bestimmung in Buchstabe a ist die Wahrung des guten Rufes des Zivildienstes. Dadurch wird verhindert, dass jemand bei seinen Kollegen Zivildienst leistet. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Ich bitte Sie, auch den Antrag Studer Heiner abzulehnen, wobei dieser Antrag weniger weit geht als jener der Minderheit. Ebenso bitte ich Sie, den Eventualantrag Vollmer abzulehnen.

Zu Buchstabe d: Hier befürchtet die Minderheit, dass Zivildienstleistende Einsätze leisten müssen, von welchen sie anschliessend im zivilen Leben nicht profitieren könnten. Buchstabe d schliesst dies aber überhaupt nicht aus. Es soll lediglich ausgeschlossen werden, dass Institutionen ausgewählt werden können, nur weil das dem Zivildienstleistenden dient. Das ist in der Armee auch nicht möglich. Zivildienst soll es auch ermöglichen, etwas Neues zu erlernen. Diese Bestimmung soll schlicht und einfach verhindern, dass das öffentliche Interesse zugunsten des individuellen Interesses verdrängt wird.

Deshalb bitte ich Sie, auch hier den Antrag der Minderheit abzulehnen. Wir haben uns in der Kommission mit 14 zu 3 und 14 zu 5 Stimmen sehr deutlich ausgesprochen. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Il faut expliquer que le but de cette disposition, c'est de faire en sorte que le service civil soit fait de manière sérieuse. Comment peut-il être fait de manière sérieuse? En ayant une certaine distance avec ses activités habituelles! Il faut que celui qui fait du service civil soit soumis à un certain contrôle par quelqu'un avec qui il n'a pas des contacts permanents, amicaux, professionnels ou même sur le plan des idées. Dans le cas du collaborateur de la Croix-Bleue qui a été cité tout à l'heure, je pense que, pour celui qui est collaborateur de la Croix-Bleue à Berne et qui donne son temps pour animer des stages musicaux, il ne serait pas juste qu'il soit à Berne avec les mêmes collaborateurs et sous la même surveillance que durant la période où il fait ça à titre bénévole. Par contre, il peut faire la même chose à Zurich sous une autre direction, à savoir de quelqu'un avec qui il a une certaine distance, qui peut le contrôler et qui n'a pas les mêmes relations amicales, dans le civil que ce serait le cas s'il effectuait son service à Berne où il est déjà connu pour ses activités. Finalement, cette disposition qui a été introduite en cours de route, sauf erreur, a pour seul but de garantir le sérieux du service civil. Au demeurant, nous sommes d'avis qu'il faut utiliser les compétences des civilistes comme on utilise les compétences des militaires; on doit les affecter là où ils sont utiles, comme l'a dit M. Cuche. Je crois que c'est quelque chose de tout à fait évident.

Studer Heiner (E, AG): Ich möchte zuerst die Abstimmungssituation erleichtern: Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Eventualantrages Vollmer zurück und nehme die Erklärung von Bundesrat Couchepin zur Kenntnis, wonach wir bezüglich der Auswertung, was immer jetzt bei der Abstimmung herauskommt, Einigkeit haben: Die gleiche Arbeit darf nicht als Zivildienst geleistet werden, aber das Werk ist so zu interpretieren, wie er es gesagt hat. Damit bin ich befriedigt.

Le président (Christen Yves, président): La proposition Studer Heiner a été retirée.

Bst. a – Let. a

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 85 Stimmen

Für den Eventualantrag Vollmer 64 Stimmen

Bst. b, c – Let. b, c

Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 57 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Schlüer, Borer, Freund, Oehrli)

.... können mit ihrer Einwilligung ausnahmsweise zu Einsätzen im Ausland

Minderheit II

(Garbani, Cuche, Fehr Mario, Günter, Haering, Strahm)

Zivildienstpflichtige Personen können von Amtes wegen mit ihrer Zustimmung oder auf Gesuch hin zu Einsätzen im Ausland aufgeboden werden, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer beruflichen Fähigkeiten oder einschlägiger Erfahrungen dazu geeignet sind.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Schlüer, Borer, Freund, Oehrli)

Les personnes astreintes peuvent être exceptionnellement affectées

Minorité II

(Garbani, Cuche, Fehr Mario, Günter, Haering, Strahm)

Les personnes astreintes peuvent, d'office si elles y consentent, ou sur requête, être affectées à l'étranger si leur personnalité

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schlüer Ulrich (V, ZH): Die Minderheit I beantragt Ihnen, bei Artikel 7 haargenau den Text zu wählen, der im geltenden Gesetz steht und der dem jetzigen Zivildienstgesetz die Richtung gibt. Der Unterschied zur Mehrheit liegt beim Wort «ausnahmsweise» in Bezug auf die Einsätze im Ausland.

Schon heute ist in Ausnahmefällen ein Zivildienstgesetz im Ausland möglich. Wir möchten, dass der Auslandsdienst auch in Zukunft die Ausnahme bleiben soll, weil auch in diesem Zusammenhang keinerlei Notstand besteht – im Gegenteil. Ich sehe zwar Herrn Kollege Zäch nicht im Saal, aber er hat heute beredt erklärt, welcher grosser Bedarf an Zivildienstleistenden hier im Inland bestehe, damit alle anstehenden Aufgaben bewältigt werden könnten. Ich muss Sie einfach fragen: Weshalb gehen wir denn hin und schaffen mit dem Auslandsdienst, der nach dem Willen der Mehrheit ein Regeleinsatz werden soll, eine Konkurrenz für etwas, das als Bedürfnis im Lande selbst ausgewiesen ist? In Sozialen Einsätzen hier in der Schweiz, in Altersheimen, in Spitälern, in Behindertenheimen usw., wird heute erfolgreich Zivildienst geleistet. Warum müssen wir hierzu mit dem Auslandsdienst eine Konkurrenz schaffen?

Der Wille ist klar: Man möchte diesem Zivildienst ein Zückerchen der Attraktivität gewähren. Dafür besteht allerdings kein Bedürfnis und keine Notwendigkeit. Es besteht kein Bedürfnis, den Apparat für solche Auslandsdienste – Herr Wiederkehr, Ihnen ist der Zivildienst ja heute schon zu teuer – jetzt wieder aufzublähen. Darum geht es. Wir blähen den Apparat auf, verkomplizieren ihn, statt dass wir uns darauf beschränken, dass wir für jene, die keinen Militärdienst leisten wollen, in unserem Land via Volksabstimmung einen Zivildienst geschaffen haben.

Ich fordere Sie auf: Bleiben Sie bei diesem Konzept, beklagen Sie vor allem nicht eine Kostenexplosion, wenn Sie sie hier mit der Ablehnung unseres Minderheitsantrages selber verursachen.

Unsere Minderheit beantragt Ihnen, beim haargenau gleichen Text zu bleiben, der jetzt im Gesetz steht und der an sich von niemandem bestritten wird.

Cuche Fernand (G, NE): Monsieur Schlüer, je vous ai écouté attentivement. Je suis d'accord avec vous quand vous dites: «La priorité, c'est de répondre aux besoins des hôpitaux, des institutions sociales.» C'est vrai que s'il y a une priorité, c'est de servir civilement à l'intérieur du pays. Mais quand on est face à quelqu'un qui a une formation, une volonté, une compétence d'aller sur un autre terrain pour essayer, comme on l'a dit tout à l'heure, de prévenir les conflits, je trouverais dommage qu'on soit aussi restrictif que l'exige la proposition de minorité I (Schlüer). Alors, est-ce que la proposition de minorité II (Garbani) va trop loin? C'est à vous d'apprécier.

Mais prenons au moins position en faveur du projet du Conseil fédéral.

Encore une fois, il s'agit d'utiliser au mieux les compétences et de donner aux gens des perspectives qui leur permettent de s'épanouir et de travailler dans l'intérêt non seulement du pays, mais aussi de la communauté internationale.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: On se retrouve de nouveau en présence des «deux extrêmes». Il y a bien sûr le principe et la pratique.

La pratique, c'est qu'il y a en effet peu d'engagements à l'étranger parce qu'il y a peu de possibilités, parce qu'il faut répondre à un certain nombre de conditions. Donc en effet, dans les faits, M. Schlüer constate qu'il y a peu d'engagements à l'étranger et que les civilistes sont davantage engagés dans notre pays. Mais nous avons, là aussi, élargi la conception de notre politique de sécurité en y incorporant le service civil. Donc, dans le principe le mot «exceptionnellement» doit être supprimé du droit en vigueur.

Dans la pratique, il y a beaucoup moins d'engagements à l'étranger qu'en Suisse. Dans le principe, l'engagement à l'étranger ne doit pas être exceptionnel parce que ce serait quand même quelque chose d'extraordinaire! C'est encore peu pratiqué, mais c'est normal.

C'est la raison pour laquelle la modification qui est apportée par la majorité de la commission correspond à ce que nous avons voulu d'une manière générale.

Par conséquent, la majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de minorité I (Schlüer) qui, pour des raisons évidentes, veut en rester au texte actuel.

En ce qui concerne la minorité II (Garbani) défendue excellemment par M. Cuche, c'est plutôt le contraire. Nous considérons qu'il doit y avoir affectation selon les compétences, selon les possibilités après examen. L'expression «d'office» a quelque chose de beaucoup trop automatique; il serait trop facile d'être affecté à l'étranger. Il faut laisser la possibilité d'affecter quelqu'un suivant toutes les considérations qui doivent être examinées par qui de droit. Il n'y a pas de droit à une affectation à l'étranger; il y a des possibilités qui doivent être évaluées normalement.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose de rejeter les propositions des minorités I et II.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: La proposition de la minorité I (Schlüer) me paraît aller dans le sens inverse par rapport à celui dans lequel elle souhaite aller en introduisant le terme «exceptionnellement», elle donne une sorte de certificat particulièrement remarquable à ceux qui auraient obtenu la possibilité de faire leur service civil à l'étranger. Et cela crée un véritable attrait pour le service civil à l'étranger, puisque c'est à l'intérieur du service civil – qui est déjà quelque chose de spécial du fait qu'il a fallu faire la preuve d'un conflit de conscience –, qu'elle prévoit que ceux qui sont affectés à l'étranger le sont «exceptionnellement». Et ça confère à ce petit groupe une qualité supplémentaire; ce n'est certainement pas le but que l'on cherche à atteindre.

Ajoutons à cela que, contrairement à ce que prétendent certains, le service civil à l'étranger ne coûte pas plus cher à la Suisse que le service civil en Suisse; il est probablement même meilleur marché. Mais le but premier n'est pas d'économiser ou d'avoir plus ou moins d'argent. Le but du service civil, c'est de répondre à un objectif général; et il est tout à fait clair que la très grande majorité des civilistes seront utilisés, et doivent être utilisés en Suisse. A mes yeux, ce sont d'abord les besoins de la communauté nationale qui doivent être satisfaits, avant tout engagement à l'extérieur des frontières.

En rendant exceptionnel dans la loi le service civil à l'étranger, je crois que cela lui confère une sorte de privilège qui le rendra beaucoup attractif, et que c'est le contraire de ce que souhaite la minorité I. Je pense que, même dans son intérêt, qu'elle devrait renoncer à sa proposition.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 61 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 25 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 7a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange

Eventualantrag der Minderheit

(Banga, Baumann Stephanie, Bernasconi, Cuche, Fehr

Jacqueline, Günter, Haering, Studer Heiner)

(falls der Antrag der Minderheit II zu Art. 1 abgelehnt wird)

Der Zivildienst dauert 1,3-mal so lange

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hollenstein

Abs. 1

Der Zivildienst dauert 1,0-mal so lange

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

La durée du service civil équivaut à 1,5 fois

Proposition subsidiaire de la minorité

(Banga, Baumann Stephanie, Bernasconi, Cuche, Fehr

Jacqueline, Günter, Haering, Studer Heiner)

(au cas où la proposition de la minorité II à l'art. 1er serait rejetée)

La durée du service civil équivaut à 1,3 fois

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hollenstein

Al. 1

La durée du service civil équivaut à 1,0 fois la durée totale

Banga Boris (S, SO): Die Argumente für den Minderheitsantrag mit dem Faktor 1,3 und – ich betone – die gleich lautende Fassung des Bundesrates stammen vorwiegend aus zwei Hauptgebieten:

Da sind erstens arbeitsmarktliche Überlegungen. Kolleginnen und Kollegen von der bürgerlichen Seite: In der Armee-reform sind Sie den wirtschaftlichen Überlegungen gefolgt. Durch die pro Jahr geleisteten 200 000 Dienstage im Zivildienst belasten wir die Arbeitgeber und die Zivildienner. Mit der Verkürzung gäbe es eben die Entlastung, die Sie bei der Armee-reform ohne Diskussion genehmigt haben. Denken Sie daran: Je länger der Zivildienst dauert, desto schwieriger wird es für den Arbeitgeber. Es wird schwieriger für den Arbeitsuchenden. Es wird schwieriger für das berufliche Fortkommen; es wird vor allem schwierig für die Koordination von Schule und Ausbildung.

Die zweite Argumentationskette stützt sich auf das Gebot der Rechtsgleichheit. Blenden wir in die Jahre 1994/95 zurück. Da wurde gesagt, dass der Faktor 1,5 auf zwei Überlegungen fusse: Erstens solle er den Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Belastungen des Militärdienstes und des Zivildienstes schaffen, und zweitens solle er ein Element des Tatbeweises darstellen. Diese zweite Argumentation hat sich nicht nur überlebt, sie ist beinahe obsolet. Dazu vier Punkte:

1. Haben Sie auch schon einmal von der differenzierten Tauglichkeit im Militär gehört? Es gibt dort Tätigkeiten, die absolut mit der zivilen Tätigkeit vergleichbar sind. Kein Mensch käme auf den Gedanken, diese Soldaten mit vermehrtem Dienst zu bestrafen.

2. Im Zivildienst gibt es Tätigkeiten, welche absolut mit einer Militärdienstleistung vergleichbar sind. Ich denke da an Aufräumarbeiten bei Naturkatastrophen. Ich denke auch an Pflegeeinsätze in der Geriatrie oder in der Psychiatrie. Aber sehr wahrscheinlich hat das von Ihnen hier niemand gemacht; deshalb wissen Sie auch nicht, was es bedeutet.

3. Der Tatbeweis ist dem heutigen Zulassungsverfahren, das Sie ja beibehalten wollen, absolut fremd. Übrigens haben es die Erfahrungen aus Österreich gezeigt: Die Dauer, die Verlängerung, des Zivildienstes hat absolut keinen Einfluss auf die Anzahl der Zivildienstleistenden gehabt. Einfluss hat allein das Zulassungsverfahren.

4. Es wurde bereits in der Eintretensdebatte angesprochen: Wer von unseren jungen Männern nichts Belastendes machen will, der geht weder ins Militär noch in den Zivildienst, sondern der geht zu einem Arzt, von dem er ohne weiteres ein Arztzeugnis bekommen wird.

Wissen Sie in diesem Saal überhaupt, dass die Voraussagen von 1994/95 punkto Anzahl der Zivildienstleistenden nie eingetroffen sind? Es gibt also überhaupt keinen Grund, bei einem Faktor 1,3 mit einem grösseren Anteil an Zivildienstleistenden zu rechnen. Und jetzt noch eine der wichtigsten Begründungen: Je nach Basis rechnet man bei einem Faktor 1,5 mit 13 Monaten Zivildienst, bei einem Faktor 1,3 bleiben dann in etwa noch 11,5 Monate. Ich kann Ihnen als ehemaliger Untersuchungsrichter sagen, dass ich die Praxis der Divisionsgerichte kenne. Ein «Totaldienstverweigerer» bekommt heute rund sechs Monate Haft, früher waren es acht oder neun Monate. Jetzt stellen Sie sich den Vollzug vor: Eine Haft von sechs Monaten bedeutet vier Monate Aufenthalt in der Anstalt, und zwei Monate werden auf Bewährung erlassen. Diese vier Monate in der Anstalt werden in der «semi-liberté» absolviert, d. h., der Häftling ist tagsüber an der zivilen Arbeitsstelle, in der Nacht und am Wochenende befindet er sich dann in der Anstalt. Der Vergleich der Zivildienstdauer mit dieser Möglichkeit, den «Militärdienst zu absolvieren», kann nicht gemacht werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ich glaube, es ist wesentlich zu wissen, dass der Faktor 1,3 die Anzahl der Zivildienstleistenden nicht erhöht. Es ist noch wichtig zu sagen, dass unsere Sicherheitspolitische Kommission am Anfang auch noch vernünftig war, nachher hat sie der gute Geist leider verlassen.

Teuscher Franziska (G, BE): Im Namen meiner Kollegin Pia Hollenstein beantrage ich Ihnen, für Militärdienstverweigerer einen zivilen Ersatzdienst von gleicher Länge wie der Militärdienst vorzusehen. Viele Fakten sprechen dafür. In der Botschaft werden die Gründe für eine Kürzung der Zivildienstdauer – 1,3- statt 1,5-mal so lange wie der Militärdienst – dargelegt. All diese Gründe sind einleuchtend, sprechen gleichzeitig aber auch für eine gerechtere Lösung, nämlich für einen Zivildienst von gleicher Länge wie der Militärdienst.

Das Tatbeweisargument ist nicht mehr stichhaltig. Inzwischen wird die Tatsache anerkannt, dass Zivildienstleistungen von der Härte der Arbeit und von den äusseren Belastungen her mit jeder Dienstleistung in der Armee vergleichbar sind. Es wird auch festgestellt, dass mit der Einführung der differenzierten Tauglichkeit einzelne Soldaten Aufgaben übernehmen, welche mit einer zivilen Tätigkeit vergleichbar sind,

dass diese Soldaten aber deshalb keinen längeren Militärdienst leisten müssen. Wenn der Zivildienst weiterhin länger dauern soll, wird also weiterhin mit verschiedenen Ellen gemessen. Das ist stossend.

Eine wichtige Begründung für die Verkürzung der Dauer des Zivildienstes ist laut Botschaft die volkswirtschaftliche Belastung durch die geleisteten Zivildiensttage. Durch eine Verkürzung der Zivildienstdauer werden unter anderem die KMU und die Selbstständigerwerbenden entlastet. Auch diese Argumentation spricht eher für einen Zivildienst von gleicher Dauer wie der Militärdienst. Weiter wird in der Botschaft festgestellt, dass Tatbeweiselemente im Zulassungsverfahren sachfremd sind. Trotzdem soll der Tatbeweis weiterhin erbracht werden müssen. Es ist nicht einleuchtend, dass Personen, deren Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst ausgewiesen ist, dennoch einen deutlich längeren Ersatzdienst leisten müssen. Diese Verlängerung kann nur Sinn machen, wenn man sie als Strafzuschlag betrachtet.

Die Schweiz ist mit der vorgeschlagenen Dauer – 1,3-mal so lange wie der Militärdienst – viel restriktiver als andere Länder. In Deutschland z. B. dauert der Zivildienst heute lediglich noch einen Monat länger als der Dienst in der Bundeswehr. In der Regel genügt es, ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Dass die Schweiz an der Begründungspflicht festhalten will, ist stossend. Wieso soll diese Begründungspflicht einseitig für Zivildienstleistende festgehalten werden? Es gibt keinen logischen Grund dafür. Die längere Dauer des Zivildienstes ist eine Bestrafung. Das finden wir nicht fair.

Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag Hollenstein zuzustimmen.

Wasserfallen Kurt (R, BE): Wir haben es auch schon gehört: Wir machen hier im Prinzip eine technische oder eine formelle Revision – das hätten wir tun sollen. Wir halten jetzt aber Grundsatzdebatten über Tatbeweise, über Gewissensprüfungen und eben hier über den Faktor.

Die FDP-Fraktion stimmt hier der Mehrheit zu. Sie kennen die Geschichte dieser Vorlage, sie wurde hier ausführlich dargelegt. Wir haben jetzt zum Glück in Artikel 1 die Gewissensprüfung belassen. Genau diese Diskussionen haben wir in der Kommission auch geführt. Nachdem nun eben der Tatbeweis abgelehnt wurde, geht es jetzt darum, die «Armee XXI» einzuführen. Sie soll auf den 1. Januar 2004 in Betrieb sein. Das Rekrutierungsverfahren wie auch das Anmeldeverfahren für den Militär- oder den Zivildienst bzw. für den Zivildienst sind neu. Hier müssen wir einmal aufpassen: Man sollte nicht immer wieder Veränderungen vornehmen, solange die Neuerungen noch gar nicht in Kraft getreten sind. So oder so ist die Umstellung auf die «Armee XXI» mit vielen Unbekannten verbunden. Heute kann bezüglich dieses Faktors gesagt werden, dass der Umrechnungsfaktor von 1,5 so, wie er jetzt im Gesetz steht, richtig und angemessen ist, rechnet man die effektiv geleisteten Stunden zusammen – es ist nicht so, wie Herr Banga und Frau Teuscher behaupten, dass hier eine Ungerechtigkeit besteht –: Die Zivildienstleistenden haben z. B. einen ganz normalen Achtstundentag; im Militär hingegen arbeiten die Dienstleistenden 15 Stunden und mehr am Tag, sie haben Wochenend- und Nachtarbeit. Dort muss die Gerechtigkeit auch erhalten bleiben. Man kann jetzt nicht einfach den Faktor 1,5 auf 1,3 oder 1,0 senken. Wenn man diese Diskussion führen will, dann ist heute zudem der Zeitpunkt dazu verfehlt – ich habe es gesagt. Man steht in der Überführung der heutigen Armee zur «Armee XXI». Wenn dann eine spätere Generation – ich glaube, Herr Wiederkehr hat gesagt, das sei morgen, es wird aber viel später sein – wieder über den Tatbeweis sprechen wird, müsste dieser Faktor wieder angepasst werden, aber dann z. B. kräftig nach oben. Wenn wir den Faktor jetzt senken, dann ist bereits wieder etwas vorge-spürt, was nicht gut ist.

Ich bitte Sie also, den Faktor bei 1,5 zu belassen.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung. Man bemängelt heute, dass sehr viele Leute über den «blauen Weg» ausgemustert werden. Wenn wir dann einmal wieder über den Tat-

beweis sprechen, wenn wir dann einmal wieder über den Faktor sprechen, müssen wir vielleicht auch darüber sprechen, ob Militärdienstuntaugliche – ich sage: Untaugliche –, die heute über den «blauen Weg» weggehen, vielleicht auch einen zivilen Ersatzdienst leisten können, denn gesundheitlich wäre das vielen möglich.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Siegrist Ulrich (V, AG): Wir haben hier ein Problem mehr, das uns zeigt, dass wir mittelfristig einen ganzen Korb voll zusammenhängender Fragen diskutieren müssen und dass wir jetzt nicht Teilstücke einzeln herausreissen und vorwegnehmen können. Leider haben wir in der Botschaft, obwohl es im Vernehmlassungsverfahren verlangt wurde, keine klaren Grundlagen, um über diesen Umrechnungsfaktor überhaupt zu diskutieren.

Die entscheidende Frage ist die: Macht man eine Umrechnung auf Belastungs- und Stundenbasis, oder macht man sie bei der Gesamtdienstdauer? Die einzige einigermaßen ehrliche Berechnung, die ich bis jetzt gesehen habe, kommt zu folgendem Ergebnis: Wenn man auf der Basis eins zu eins, also mit einem Umrechnungsfaktor 1,0 – wie Frau Teuscher das gemäss Antrag Hollenstein möchte –, aber auf Stundenbasis umrechnet, kommt man auf einen Faktor 1,55 auf der Basis der Gesamtdienstdauer. Mit dem, was wir jetzt haben, wurde also kein zusätzliches Abschreckungselement im Sinne eines zusätzlichen Tatbeweises eingebaut; vielmehr bleiben wir mit dem Faktor 1,5 dem System der Zulassungsprüfung auf der Basis einer Gewissensprüfung treu.

Eine Mehrheit der Kommission, zu der ich nicht gehöre, wollte vor einem Jahr auf den Faktor 1,3 wechseln, um damit gewissermassen den Dienstpflichtigen einen Bonus zu geben als Abgeltung dafür, dass eben die Gesamtdauer doch sehr lange ist und dass sie deswegen länger vom Arbeitsplatz oder von der Ausbildung weg sind. Es mag ja sinnvoll sein, das auch irgendwie zu berücksichtigen; deshalb wollte die Mehrheit vor einem Jahr noch einen solchen Bonus geben. Aber das geschah damals in der Meinung, man bleibe auf lange Zeit beim System der Gewissensprüfung.

Jetzt haben wir uns aber nicht endgültig für dieses Konzept entschieden. Wir wollen im Moment beim System der Gewissensprüfung bleiben, aber mittelfristig die Grundsatzfragen diskutieren. Wenn wir aber den Spielraum für einen allfälligen späteren Wechsel zum System des reinen Tatbeweises aufrechterhalten wollen, dann können wir jetzt nicht ein wesentliches Element vorwegnehmen, indem wir den Faktor 1,5 im Sinne einer Abbruchübung bereits vorweg reduzieren. Dann gehört das eben in die Gesamtdiskussion, denn beim Übergang auf das System des Tatbeweises müsste der Umrechnungsfaktor erhöht und nicht reduziert werden. Wenn wir mit unserer Aussage, wonach es eine zweite Diskussionsrunde geben wird, glaubwürdig bleiben wollen, dürfen wir konsequenterweise jetzt nichts präjudizieren, sondern müssen dann für die zweite Diskussionsrunde bessere Arbeitsgrundlagen – Berechnungsgrundlagen und auch Vergleichsgrundlagen – verlangen.

Mit dem Bestrafungssystem und der Praxis der Divisionsgerichte, Herr Banga, hat das nichts zu tun. Wenn am Bestrafungssystem etwas nicht stimmt – vielleicht haben Sie Recht –, muss man dort die Korrekturen anbringen. Das Beispiel der Bundeswehr kann deshalb nicht herangezogen werden, weil die Arbeit dort am Freitagmittag im Wesentlichen aufhört. Die haben ganz andere Dienstleistungszeiten, sowohl was die Gesamtdauer wie die Stunden betrifft; deshalb sieht auch der Vergleich völlig anders aus. Solche Vergleiche dürfen Sie nicht einfach so machen. Leider hat man das auch in der Botschaft ein wenig gemacht, und das genügt als seriöse Entscheidungsgrundlage eben nicht.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Eberhard Toni (C, SZ): Die CVP-Fraktion wird bei Artikel 8 mit der Mehrheit stimmen. Sie ist also dafür, dass der Zivildienst 1,5-mal so lange dauert wie der Militärdienst. Wie Sie ja festgestellt haben, hat bei Artikel 1 fast die Hälfte der

CVP-Fraktion für die Abschaffung der Gewissensprüfung gestimmt. Wir wollten damit ein Zeichen setzen: Wir sind bereit, über die Abschaffung der Gewissensprüfung zu diskutieren und zum Tatbeweis überzugehen. Wir wollen aber erst Erfahrungen sammeln und wissen, wie die Auswirkungen des neuen Rekrutierungssystems bei der «Armee XXI» sind. Wir wollen dort Erfahrungen sammeln und herausfinden, ob es uns gelingt, die vielen Abgänger, die es via den «blauen Weg» gibt, besser einzubinden. Wir sind aber der Meinung, dass der Zivildienst jetzt 1,5-mal so lange sein soll wie der Militärdienst, damit effektiv der Tatbeweis erbracht werden kann. In der Verfassung ist ganz klar vorgeschrieben, dass die Bürger verpflichtet sind, Militärdienst zu leisten. Wir wollen dem Militärdienst den Vorrang geben. Wenn jemand Zivildienst macht, soll er es via Tatbeweis während einer genügend langen Dauer machen können. Auch für die Diskussion über die Abschaffung der Gewissensprüfung wäre es schlecht, wenn wir die Dauer des Zivildienstes schon jetzt verkürzten. Das wurde schon von den Vorrednern gesagt. Dann hätten wir das Problem, dass wir die Dauer wieder erhöhen müssten, wenn wir einen effektiven Tatbeweis einführen wollten. Die Zivildienstdauer ist ein politischer Entscheid. Sie können jetzt ein Signal geben, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt über die Abschaffung der Gewissensprüfung diskutieren sollten.

Ich bitte Sie, mit der Mehrheit zu stimmen und den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Fehr Mario (S, ZH): Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zu folgen. Sie haben sich vorhin denkbar knapp – mit 86 zu 82 Stimmen – für die Beibehaltung des bisherigen Modells mit der Gewissensprüfung entschieden. Ich glaube, wenn Sie sich für dieses Modell entschieden haben, müssten Sie jetzt in der Konsequenz auch dem gesamten Konzept des Bundesrates folgen. Ich glaube nicht, Herr Siegrist, dass es angeht, jetzt zu sagen, dass man ein Gesetz für ein paar Jahre einrichten will. Ein Gesetz gilt eigentlich immer so lange, bis ein neues beschlossen ist. Selbstverständlich kann bei einem neuen Gesetz auch wieder über die Dauer des Zivildienstes in einem reinen Tatbeweismodell diskutiert werden. Die Diskussion in Österreich beispielsweise zeigt auch, dass es möglich ist, den Faktor für den Zivildienst zu erhöhen. Wenn wir die Situation im internationalen Vergleich ansehen, sehen wir beispielsweise, dass Österreich einen Faktor 1,5 hat, Deutschland aber nur ein Verhältnis von 9 zu 10. In beiden Ländern gibt es die Art von Gewissensprüfung, wie es sie bei uns gibt, nicht. Vielleicht macht es Sinn, sich noch einmal vor Augen zu führen, über wie viele Leute wir hier sprechen. Während beispielsweise in Deutschland ein Drittel der jungen Männer Militärdienst macht, ein Drittel Zivildienst leistet und ein Drittel gar nichts tut, in Österreich ein Viertel der jungen Männer Zivildienst macht, kommen bei uns gerade einmal 7000 Zivildienstleistende auf 400 000 Mitglieder der Armee. Ich glaube, es ist ein Leichtes nachzuvollziehen, dass allein die Reduktion des Faktors von 1,5 auf 1,3 keine viel grössere, keine riesige Anzahl Zivildienstleistender produzieren wird. Aber es ist ein Zeichen in die richtige Richtung, ein Zeichen, das notabene auch die vorberatende Kommission das letzte Mal mit 14 zu 10 Stimmen beschlossen hat. Ich glaube, es wäre sinnvoll, heute auch noch ein Zeichen dafür zu setzen, wie es Herr Eberhard gerade vorhin gesagt hat, dass wir jetzt dann energisch in Richtung einer neuen Lösung arbeiten wollen.

Wenn wir die Einsatzorte betrachten und auch die neue Botschaft des Bundesrates genau durchlesen, dann sehen wir, dass diese Reduktion des Faktors auch inhaltlich gerechtfertigt ist. Zivildienst ist heute weiss Gott an vielen Orten – in den Spitälern, im Natur- und Umweltschutz, in der Landwirtschaft – genau gleich streng wie Militärdienst, wenn nicht manchmal sogar noch anstrengender. Von daher rechtfertigt sich die Reduktion des Faktors. Sie rechtfertigt sich aber auch sonst. Die Bedingungen für die Zulassung zum Zivildienst sind in der Schweiz, wie gesagt, so streng wie in keinem anderen Land. Die Reduktion rechtfertigt sich auch aus arbeitsmarktrechtlichen Gründen. Herr Banga hat zu Recht

darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Armeereform auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber Rücksicht genommen wurde. Wenn Sie im Rahmen dieser Reform auch Rücksicht auf die Arbeitgeber nehmen wollen, müssen Sie diesen Faktor reduzieren.

Insgesamt bitte ich Sie hier, das zu tun, was die vorbereitende Kommission Ihnen das letzte Mal beantragt hat und von dem ich hoffe, dass es hier auch Bundesrat Couchepin mit viel Energie vertreten wird. Ich bitte Sie, den Faktor jetzt auf 1,3 zu reduzieren. Ich glaube, Sie leisten damit der Gerechtigkeit einen guten Dienst.

Studer Heiner (E, AG): Wir werden immer etwas bezichtigt, wir würden zu wenig zur Wirtschaft schauen. Hier haben wir nun eine ideale Gelegenheit – dies als Hinweis an die Wirtschaftsvertreter –, in der wir der Wirtschaft entgegenkommen können: Wir können den Faktor 1,3 anstelle des Faktors 1,5 wählen. Das ist wirkungsvoll und wird auch gewünscht; also tragen wir dazu bei.

Ich habe ganz klar dargelegt, welches meine Haltung ist: Meine Priorität ist der Tatbeweis mit einem Faktor 1,5. Wie es aber der Eventualantrag der Minderheit offen zeigt, ist es absolut richtig und vertretbar, den Faktor 1,3 zu wählen, da heute der Tatbeweis noch nicht – ich betone: noch nicht – beschlossen worden ist. Ich sage Ihnen aber auch, dass ich nicht für einen Faktor 1,0 stimmen werde. Ich bin der Überzeugung und stehe dazu, dass der Zivildienst etwas länger dauern darf. Ob die Stundenumrechnung, die thematisiert worden ist, für das eine oder für das andere besser rauskommt, ist eine offene Frage: Es ist eine offene Frage, wenn ich die Leute in vielen Zivildiensteinsätzen sehe, welche die Zeit voll ausnützen und intensiv arbeiten, und das damit vergleiche, dass es im Militärdienst, je nach Dienstart, Phasen gibt, in denen man nicht stark ausgelastet ist, sondern sich ein Stück weit sogar erholen kann. Solche Dinge möchte ich nicht berechnen lassen, weil es dann wahrscheinlich die gleichen Glaubenskriege wie in anderen Dingen gäbe. Das Entscheidende ist aber – das habe ich bei den Voten von Ulrich Siegrist und anderen zur Kenntnis genommen –, dass es nur kurze Zeit bis zur nächsten Revision gehen wird und die bestehenden Fragen in ihrer Gesamtheit dann auf jeden Fall einer dauerhaften Lösung zugeführt werden müssen.

Giezendanner Ulrich (V, AG): Herr Studer, es ehrt Sie ja, dass Sie der Wirtschaft plötzlich so entgegenkommen. Das sind ganz neue Töne. Ist Ihnen eine Zahl bekannt, wie viele Leute es gibt, die Zivildienst leisten und trotzdem in der Wirtschaft, in Sozialwerken oder bei Hilfsdiensten tätig sind?

Studer Heiner (E, AG): Die effektiven Zahlen müsste Herr Werenfels bringen können. Ich kann nur sagen, weil ich mich intensiv mit dieser Frage beschäftige, dass ich Ihnen eine ganze Reihe Leute aufzählen könnte, die entweder HWV- oder andere Abschlüsse haben und in der Wirtschaft wirklich tätig sind. Es handelt sich nicht einfach nur um Leute aus dem Sozialwesen. Man würde sich noch sehr täuschen, wenn man sehen würde, dass Leute aus dem ganzen gesellschaftlichen Bereich da sind. Das Argument, dass wir der Wirtschaft auch etwas bringen können, ist da. Von daher meine ich, dieses Argument sei durchaus eines der vielen, die für einen reduzierten Faktor sprechen können.

Tschuppert Karl (R, LU), für die Kommission: Ich will nicht in allen Details wiederholen, was ich zu Beginn gesagt habe. Wir haben betreffend diesen Faktor in der Kommission insofern einen Konsens erreicht, als wir gesagt haben, dass wir nach diesem mehr oder weniger grossen Debakel, das wir in diesem Saal am 12. März erlebt haben, nochmals auf die Revision eintreten, wenn vorübergehend an den bisherigen Eckwerten festgehalten wird. Einer dieser Eckwerte ist die Länge des Dienstes. Wenn Sie wünschen, dass künftig die Sicherheitspolitischen Kommissionen über einen Systemwechsel diskutieren sollen, dann empfehle ich Ihnen, diesen

Eckwert zu belassen, und das ist der Faktor 1,5. Wenn Sie das nicht machen, dann befürchte ich, dass in den nächsten Jahren kein Fortschritt erzielt wird. Dann müssen Sie sich selber an der Nase nehmen, wenn Sie das Ihrer Klientel zu erklären haben.

Dazu kommt – noch einmal –, dass jetzt nicht vom Wege, den wir eingeschlagen haben, abgewichen werden soll. Das Ziel dieser Revision ist ein technisches. Wir brauchen die Revision, damit wir am 1. Januar 2004 mit dem neuen Rekrutierungsmodell beginnen können. Es bleibt jetzt keine Zeit, um über konzeptionelle Fragen zu diskutieren.

Nun noch zum Antrag Hollenstein: Damit soll ja die Gleichbehandlung der Militär- und Zivildienstleistenden erreicht werden, also der Faktor 1. Dieses Anliegen wurde, Frau Hollenstein und Frau Teuscher, in der Herbstsession 2001 im Rahmen der Parlamentarischen Initiative Wyss Ursula 01.406 klar ausdiskutiert. Damals hat dieser Rat den Faktor 1 deutlich abgelehnt. Es ist natürlich müssig, heute wieder mit dem gleichen kalten Kaffee daherzukommen. Dass der Zivildienst länger dauern soll als der Militärdienst, ist ein konzeptioneller Eckwert dieses Gesetzes, und das war auch in der Abstimmung von 1991 über den Zivildienst ganz klar kommuniziert worden. Über diese Frage muss man heute wirklich nicht mehr diskutieren, und ich bitte Sie, den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Im Namen der grossen Kommissionsmehrheit – 15 zu 2 Stimmen – bitte ich Sie, am Faktor 1,5 festzuhalten und die Minderheit Banga mit dem Faktor 1,3 abzulehnen. Den Bundesrat bitte ich, im Anschluss etwas moderat zu sein.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), pour la commission: Je suis assez embarrassé parce que, si le projet n'avait pas été renvoyé à la commission, les rapporteurs défendraient devant vous le facteur 1,3. A la suite des travaux consécutifs au renvoi du projet à la commission, les rapporteurs doivent maintenant défendre le facteur 1,5.

Concernant le facteur 1,3 que nous aurions défendu, ça a déjà été dit: problème d'équité, et meilleur équilibre, un équilibre aussi par rapport aux peines d'emprisonnement et un avantage pour les PME. M. Couchepin, conseiller fédéral, a bien dit tout à l'heure qu'avec un facteur 1,5, c'est comme si nous faisons déjà un pas en direction de ceux qui veulent la preuve par l'acte.

Personnellement, je voterai le facteur 1,3; mais, au nom de la majorité de la commission, je défends le facteur 1,5 parce que la commission est arrivée à l'idée qu'il fallait rediscuter le tout dans la perspective d'en venir finalement à la preuve par l'acte, étant donné, la réduction des effectifs, la question de la «voie bleue» par laquelle tant de citoyens échappent à l'obligation du service militaire, et, finalement, aux yeux de certains, la difficulté des critères retenus par une commission d'examen pour décider si quelqu'un doit être astreint au service civil ou non. Tous ces facteurs étant discutés, la majorité de la commission estime que l'on ne peut pas changer le facteur d'allongement de la durée maintenant, puisque tout sera reconsidéré.

C'est la raison pour laquelle une majorité assez nette de la commission vous propose aujourd'hui d'en rester au facteur 1,5, afin que les portes restent vraiment ouvertes.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral s'engage avec vigueur – je reprends ici le terme qui a été utilisé par le représentant du groupe socialiste – en faveur du facteur 1,3. Je crois que les autres solutions sont moins bonnes.

Le facteur 1,0 proposé par Mme Hollenstein n'est pas une solution réaliste politiquement, ça conduit directement à un référendum et au rejet de cette amélioration. Je crois que ce n'est pas juste non plus puisqu'on veut donner la priorité à l'obligation générale de servir. Le service civil, c'est une alternative qui est offerte à ceux qui ont un grave conflit de conscience. Ce n'est pas quelque chose qui doit être ouvert aussi facilement que ce serait le cas s'il y avait le facteur 1,0.

Le facteur 1,5 proposé par la majorité, à mon sens, conduit exactement au contraire de ce que veulent ses partisans. Ses partisans voudraient rendre le service civil plus difficile. A nos yeux, en rester au facteur 1,5, c'est ouvrir la porte, comme l'ont très bien dit les rapporteurs de la commission, à l'introduction de la preuve par l'acte. Si on veut la preuve par l'acte, on a tendance à choisir un facteur plus élevé de telle sorte que la preuve par l'acte soit réellement quelque chose de concret et non pas simplement une bonne intention. Si on dit qu'il faut passer par la preuve par l'acte, qu'il faut faire la preuve par la durée, dans ce cas-là on va plutôt vers le facteur 1,5.

En choisissant allant vers le facteur 1,3, comme le souhaite le Conseil fédéral, on déclare qu'on veut en rester au système actuel, où il y a un élément de preuve par l'acte du fait qu'on fait plus de service civil qu'on ne fait de service militaire, mais où on maintient, où on veut maintenir l'obligation d'apprécier l'exposé du conflit de conscience.

Alors, vous avez un choix un peu diabolique à faire, puisque ceux qui veulent en rester au système actuel devront voter le facteur 1,3 proposé par la minorité Banga, pour bien démontrer qu'on ne veut pas aller vers le système de la preuve par l'acte, alors que ceux qui voteront le facteur 1,5, proposé par la majorité, ouvrent la porte à la transformation du système, soit à la preuve par l'acte.

On ne peut pas sous-estimer le problème qui est posé aujourd'hui par le droit pénal. En refusant purement et simplement de servir, on a la possibilité d'être privé de sa liberté personnelle moins longtemps qu'en faisant du service civil. Tous ceux qui connaissent la pratique des tribunaux militaires et les dispositions pénales savent que, si on veut viser un objectif sur le plan du temps, il est plus simple et plus facile de refuser purement et simplement de servir et d'aller devant un tribunal que d'accepter d'être astreint au service civil: on est condamné à une peine inférieure à 1,3 fois la durée du service militaire. En règle générale, les objecteurs de conscience jugés par un tribunal militaire sont condamnés à une peine qui ne dépasse pas six mois, dont quatre dans un établissement spécialisé et deux en liberté conditionnelle, puisqu'en règle générale les gens se comportent de manière convenable et bénéficient ainsi d'une libération anticipée. Nous vous demandons donc, pour maintenir le système voulu par le Conseil fédéral, d'abaisser le coefficient de 1,5 à 1,3.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 01.060/3132)

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 82 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen

Für den Antrag Hollenstein 64 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 9; 11 Abs. 2, 2bis, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9; 11 al. 2, 2bis, 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1bis

Antrag Hollenstein

Zivildienstpflichtige werden von der Dienstpflicht befreit, wenn sie sich hauptberuflich der Betreuung im gleichen Haushalt lebender Kinder oder Verwandten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit widmen.

Art. 13 al. 1bis

Proposition Hollenstein

Toute personne astreinte au service civil est libérée de l'obligation de servir si son activité professionnelle principale consiste à s'occuper d'enfants, ou de parents au bénéfice d'une allocation de l'AVS ou de l'AI pour une impotence moyenne ou grave, avec lesquels elle fait ménage commun.

Teuscher Franziska (G, BE): Der Antrag Hollenstein betrifft die Regelung der Dienstbefreiung und verlangt, dass Zivildienstleistende von der Dienstpflicht befreit werden, wenn sie hauptberuflich damit beschäftigt sind, Kinder, die im gleichen Haushalt leben, oder Verwandte mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit zu betreuen.

Im geltenden Gesetz wird bei der Frage der Dienstbefreiung auf das Militärgesetz verwiesen. Konkret heisst das, dass verschiedene Berufsgruppen von der Militärdienstpflicht befreit werden, unter anderem Bundesräte, Geistliche, Polizisten, Postangestellte und im Weiteren das unentbehrliche Personal für die Sicherstellung des Betriebes von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Der Antrag Hollenstein fordert nun, dass Personen, die unbezahlte Kinder- und Familienbetreuungsaufgaben leisten, auch in die Liste der Personengruppen mit unentbehrlichen Tätigkeiten aufgenommen werden. Es ist hoffentlich hier von niemandem bestritten, dass die Betreuung von Kindern und Verwandten mit Anspruch auf AHV oder IV ebenso eine unentbehrliche Tätigkeit ist wie etwa jene von Geistlichen, Polizisten oder Postangestellten. Im Alltag kann es zu fast unlösbaren Problemen kommen, wenn der Mann, der für die Betreuungsarbeit zuständig ist, Zivildienst leisten sollte, während die Mutter, die erwerbstätig ist, keinen unbezahlten Urlaub beziehen kann.

Der Antrag Hollenstein fordert eine analoge Regelung für die Zivildienstleistenden, wie sie auch für Frauen besteht, die Militärdienst leisten. Deutschland kennt eine ähnliche Regelung: In Deutschland werden Männer von der Wehrdienstpflicht zurückgestellt, wenn sie Angehörige zu betreuen haben. Das Gesetz für Zivildienstleistende enthält ja auch nach der Revision noch viele Benachteiligungen für die Zivildienstleistenden. Der Antrag Hollenstein würde in einem kleinen Bereich und für wenige Personen eine Gleichstellung mit den Militärdienstleistenden bringen. Damit würde eine gewisse Gleichbehandlung mit den Frauen, welche Militärdienst leisten, hergestellt. In der Regelung zum Militärgesetz steht nämlich, dass weibliche Militärdienstpflichtige nur dann zum Ausbildungsdienst aufgeboten werden dürfen, wenn sie nicht wegen Mutterpflichten oder Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger in die Personalreserve eingeteilt worden sind.

Ich bitte Sie im Namen von Frau Hollenstein, hier Gleichheit zwischen Männern und Frauen herzustellen, die Kinder oder Verwandte mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung betreuen.

Tschuppert Karl (R, LU), für die Kommission: Hier gelten grundsätzlich die gleichen Überlegungen wie beim Antrag Sommaruga zu Artikel 1: Ein wesentlicher Eckwert des Zivildienstes lautet, dass Zivildienstpflichtige nicht besser und nicht schlechter gestellt sein sollen als Militärdienstpflichtige. Der Antrag Hollenstein verstösst gegen dieses Prinzip und gegen diesen grundsätzlichen Eckwert dieses Gesetzes. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Hollenstein abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hollenstein 58 Stimmen

Dagegen 78 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*